Name:	**Mieterpartei**
Kurzbezeichnung:	**MIETERPARTEI**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Anschrift:	**Waldstraße 22** **13156 Berlin** **z. H. Herrn Lars Laue**
Telefon:	**01768 2425288**
Telefax:	**-**
E-Mail:	**Bund.Mieterpartei@posteo.de** **bund@mieterpartei-jetzt.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

*(Stand: **25.11.2024**)*

Name:	**Mieterpartei**
Kurzbezeichnung:	**MIETERPARTEI**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Bundesvorstand:

Vorsitzende:	Anke Hahn
	Steffen Doebert
	Daniel Zaibi
Geschäftsführerin:	Nicole Lindner
stellv. Geschäftsführer:	Daniel Zaibi
Schatzmeister:	Hartmut Bräunlich
stellv. Schatzmeister:	Lars Laue
Beisitzer:	Hans-Hartmut Lenz

Landesverband Berlin:

Vorsitzende:	Anke Hahn
stellv. Vorsitzende:	Steffen Doebert
	Roger Bach
	Adrian Garcia-Landa
	Uwe Zimmermann

Regionalverband Nordost:

Vorsitzender:	Uwe Zimmermann
stellv. Vorsitzender:	Steffen Doebert
Weiteres Vorstandsmitglied:	Hartmut Lenz

Organisationsstatut der MIETERPARTEI –
Beschlossen am 6. Mai 2017, geändert am 23. November 2023

HAUPTTEIL A – KONSTITUTIVES

Erster Abschnitt – Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz der Partei (S. 2)

Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft: Erwerb und Beendigung (S. 3)

HAUPTTEIL B –

DEMOKRATIE, MITWIRKUNG UND WILLENSBILDUNG, GRUNDRECHTEPARTEI

Dritter Abschnitt – Rechte jedes Mitglieds, Innerparteiliche Demokratie (S. 6)

Vierter Abschnitt – Inhaltliche Arbeit und programmatische Willensbildung (S. 7)

HAUPTTEIL C – GLIEDERUNGEN

Fünfter Abschnitt – Gliederung der Bundespartei in Gebietsverbände (S. 11)

Sechster Abschnitt – Landesverbände (S. 13)

Siebter Abschnitt – Kreisverbände (S. 15)

HAUPTTEIL D – PARTEIORGANE

Achter Abschnitt – Der Bundesparteitag (S. 17)

Neunter Abschnitt – Der Bundesvorstand (S. 23)

Zehnter Abschnitt – Ständige Konferenz der Städtischen Räume (S. 26)

Elfter Abschnitt – Ständige Konferenz der Ländlichen Räume (S. 29)

HAUPTTEIL E –

ORDNUNGSVERFAHREN, SCHIEDSGERICHTE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zwölfter Abschnitt – Pflichten der Mitglieder, Ordnungsmaßnahmen (S. 31)

Dreizehnter Abschnitt – Schiedsgerichtsbarkeit (S. 34)

Vierzehnter Abschnitt – Schlussbestimmungen (S. 36)

Nebenordnungen zur Satzung:

- Abstimmungs- und Verfahrensordnung (S. 38)
- Beitrags- und Finanzordnung (S. 44)
- Schiedsgerichtsordnung (S. 49)

Organisationsstatut der MIETERPARTEI – in der Fassung vom 23. November 2023

HAUPTTEIL A – KONSTITUTIVES

Erster Abschnitt – Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz der Partei

§ 1 Name und Kurzbezeichnung

(1) Die Partei führt den Namen Mieterpartei.

(2) Die Kurzbezeichnung des Parteinamens lautet MIETERPARTEI.

(3) Landesverbände der MIETERPARTEI und Stadtverbände der MIETERPARTEI in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern können die Führung weiterer Zusätze und Kurzbezeichnungen als Namensbestandteil in ihrer Satzung bestimmen.

§ 2 Tätigkeitsgebiet, Sitz der Partei, Bundesgeschäftsstelle

(1) Das Tätigkeitsgebiet der MIETERPARTEI ist das Bundesgebiet.

(2) Der Sitz der MIETERPARTEI ist Berlin.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich am Sitz der Partei.

§ 3 Bundessatzung

(1) Dieses Organisationsstatut ist Bundessatzung im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Alle auf Personen oder Funktionen bezogene Angaben in diesem Organisationsstatut beziehen sich gleichberechtigt auf alle Geschlechter, unabhängig davon, dass meist die männliche Sprachform Verwendung findet.

Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft: Erwerb und Beendigung

§ 4 – Mitgliedschaft: Voraussetzungen und Erwerb

(1) Jede natürliche Person, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann Mitglied der MIETERPARTEI werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der MIETERPARTEI anerkennt.

(2) Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, sowie Juristische Personen können nicht Mitglied der MIETERPARTEI sein.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet außer in Fällen nach Absatz 5 Satz 2 der Vorstand des zuständigen Regionalverbands. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.

(4) Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller mitzuteilen. Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Eine Einspruchsmöglichkeit des Antragsstellers besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI ist mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen Partei grundsätzlich nicht vereinbar. Auf Antrag kann der Bundesvorstand die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen demokratischen Partei im Einzelfall zulassen; das Prinzip zueinander im Wettbewerb stehenden Parteien bleibt davon unberührt.

(6) Mitgliedschaften in parteiunabhängigen kommunalen Wählervereinigungen oder Kandidaturen für selbige sind grundsätzlich mit der Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI vereinbar. Eine gleichzeitige Kandidatur in einer Wählervereinigung und der Mieterpartei ist nicht möglich. Gleiches gilt bei vom Bundesvorstand gewährter Doppelmitgliedschaft in zwei Parteien.

(7) Wer Mitglied in einer in- oder ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung ist, die eine verfassungsfeindliche Zielsetzung verfolgt oder deren Zielsetzung den Grundsätzen und Zielen der MIETERPARTEI grundlegend widerspricht, ist von der Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI ausgeschlossen. Jede Form der Zusammenarbeit mit einer solchen Partei, Organisation oder Vereinigung ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI, dies gilt insbesondere auch für Kooperationen gemäß Absatz 6, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(8) Bei Antragstellung auf Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI sind wahrheitsgemäße Angaben über frühere oder bestehende Mitgliedschaften in anderen politischen Parteien, insbesondere über Organisationen und Vereinigungen gemäß Absatz 7 zu machen. Wahrheitswidrige Angaben können den Ausschluss eines Mitglieds aus der MIETERPARTEI rechtfertigen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der MIETERPARTEI berechtigt. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Regionalvorstand zu erklären.

§ 6 – Mitgliederverzeichnis

(1) Der Bundesverband führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(2) Im Mitgliederverzeichnis wird jedes Mitglied der selbstständigen kreisangehörigen oder kreisfreien Gemeinde (kreisfreie Städte) zugeordnet, die dem Wohnsitz des Mitglieds entspricht, auf begründeten Antrag des Mitglieds kann eine andere lokale Zuordnung als nach dem Wohnsitz erfolgen. Ist eine Zuordnung nach dem Wohnsitzprinzip nicht möglich, ist das Mitglied im Mitgliederverzeichnis sinngemäß zu führen.

HAUPTTEIL B -
DEMOKRATIE, MITWIRKUNG UND WILLENSBILDUNG, GRUNDRECHTEPARTEI

§ 7 Demokratiepolitik; Generationenfrage; Grundrechtepartei

Die MIETERPARTEI ist dem Ziel verpflichtet, die Demokratie in Deutschland zu stärken. Dieser Anspruch richtet sich nicht nur an politisches Wirken nach außen, sondern auch an Arbeitsweise und Strukturen der MIETERPARTEI nach innen. Das demokratische Aufbegehren der Zivilgesellschaft im östlichen Teil Deutschlands 1989 ist uns dabei besondere Mahnung und Inspiration. Unveräußerliche Freiheits- und Bürgerrechte wie die Meinungs-, Vereinungs- und Versammlungsfreiheit, das Wahlrecht, Pressefreiheit – und andere – sind unverzichtbares Fundament einer freien und demokratischen Gesellschaft. Nur die Freiheit des Wortes, der Rede, die Freiheit der Weltanschauung sind Garanten für notwendigen öffentlichen Diskurs. Eine freie Presse ist dabei ebenso verfassungsnotwendige Gewalt im demokratischen Gemeinwesen, wie eine funktionsfähige Justiz und eine unabhängige Wissenschaft. Ohne diese unveräußerlichen Freiheits- und Bürgerrechte als Grundrechte bliebe Demokratie deklatorisch. Im Geiste einer republikanischen Idee von verfasster Staatlichkeit ist aber nicht nur der formale Zugang, sondern auch die nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen real mögliche Teilhabe jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers an der politischen Mitwirkung unabdingbar, nur die gleiche Chance auf politische Mitwirkung für alle Bürgerinnen und Bürger macht den formalen Souverän zum echten Souverän. Die materiellen Existenzbedingungen oder anderweitig ungebührlich unverhältnismäßige Teilhabe an Bildung, Arbeit, Beruf oder Einkommen bilden daher eine eigene Säule im Gefüge sich wechselseitig bedingender Gewalten, auf denen nicht nur empirisch die Gedeihlichkeit des auf Gemeinwohl ausgerichteten Gemeinwesens beruht. Neben der

angstfreien Absicherung eines existenzsicherenden Haushaltseinkommens, dem Zugang zu Bildung und beruflichen Lebensperspektiven ist die rechtsstaatliche Absicherung des Besitzrechts an der Wohnung dabei eine unverzichtbare Voraussetzung zur Sicherung der Tatsächlichkeit gleichwertiger Teilhabe an verfasster Demokratie – und bilden weitere Grade der Unterscheidbarkeit zu rein deklatorischer Demokratie. Ein breiter demokratischer Konsens, wonach alle Bürgerinnen und Bürger insbesondere unbeschadet ihrer gesellschaftlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung und unabhängig von Höhe und Art ihrer Einkünfte sich gleichgestellt und gleichberechtigt und mit gleichwertigen Erfolgsaussichten aktiv ins Gemeinwesen einbringen können, bedingt neben der Garantie grundlegender ideeller Bürger- und Freiheitsrechte daher auch die Absicherung materieller Grundrechte als essentielle staatstragende Funktion. Eine Gesellschaft, die auf den humanistischen Werten europäischer Aufklärung beruht, darf außerdem die Erfahrung und Lebensleistung alter und besonders höchstalter Menschen aus dendemokratisch-institutionellen Prozessen nicht ausgliedern: eine faktische funktionelle Spaltung zwischen einer aktiven mittelalten Generation, die Institutionen und Entscheidungsfunktionen im demokratischen Staat besetzt und einer älteren Generation, die auf einen Status als passive Empfänger von Wohlfahrtsleistungen reduziert wird, bildet eine europäische Idee von Selbstbestimmung und Teilhabe im institutionellen Gefüge des Gemeinwesens nicht ab; der Ausschluss der Achtung vor der Alterserfahrung aus dem öffentlichen Bewusstsein ist zudem ein gravierender ethischer und kultureller Verlust. Gleichzeitig können die nachwachsenden jungen Generationen in einem demographieneutralen institutionellen und prozessualen Gefüge die tatsächliche Ausübung ihrer Grundrechte auf Mitwirkung und Teilhabe bei der generationenübergreifenden politischen Willensbildung nicht ausreichend einbringen. Klassische Auffassungen institutioneller und prozessualer Staatlichkeit sind einer Herausforderung neuer generationenfester Aspekte gegenüber bisher nicht aufgeschlossen. Eine Verpflichtung zur republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaatlichkeit und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Staatsgebiet steht für eine zutiefst republikanische Grundhaltung. Im Verständnis republikanischer Werte und Tradition von Freiheit und verfasster Staatlichkeit versteht sich die MIETERPARTEI daher als originäre Grundrechtepartei. Dieses Selbstverständnis soll daher auch für die innere Ordnung und Arbeitsweise der MIETERPARTEI und ebenso für die politische Tätigkeit insbesondere zu Fragen der Grund- und Bürgerrechte, Demokratie- und Generationenpolitik, Orientierung und ideelle Verpflichtung sein.

Dritter Abschnitt – Rechte jedes Mitglieds; Innerparteiliche Demokratie

§ 8 – Rechte des Mitglieds

Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der MIETERPARTEI durch Teilnahme an Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, als Gast an Parteitagen teilzunehmen, innerhalb der MIETERPARTEI das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Gesetze und der Satzungen bei der Aufstellung von Wahlbewerbern, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat, auszuüben und sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben, sowie sich insbesondere durch Mitwirkung bei der Erarbeitung von Anträgen, Teilnahme an Sitzungen von Gliederungen und Parteiorganen unmittelbar in die inhaltliche Arbeit einzubringen.

§ 9 – Ehrenamtlichkeit von Parteiämtern

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der MIETERPARTEI und ihrer Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, können auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Vorstand des Bundesverbands oder der Regional- oder Landesverbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Regelungen nachgeordneter Gliederungen dürfen limitierende Regelungen des Bundes-, Regional- oder Landesverbands nicht überschreiten.

(4) Mandatsträgerbeiträge und Vergütungen durch beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten durch inne haben eines öffentlichen Wahlamtes werden im § 11, Absatz 3 der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbands geregelt.

§ 10 - Bewerberaufstellung zu Wahlen für Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen für Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der jeweiligen Satzungen der MIETERPARTEI.

(2) Als Kandidat gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung des Parteitags oder der Wahlversammlung zuständigen Vorstands schriftlich ihre Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 11 - Mitgliederbefragung

(1) Der Bundesvorstand kann zu einzelnen Fragestellungen Mitgliederbefragungen durchführen.

(2) Ergebnisse von Mitgliederbefragungen sind für die MIETERPARTEI nicht bindend.

(3) Näheres regelt das Abstimmungs- und Verfahrenssordnung.

Vierter Abschnitt - Inhaltliche Arbeit und programmatische Willensbildung

§ 12 – Offenheit für Nichtmitglieder

Die Beteiligung an der inhaltlich-programmatischen Arbeit mit dem Ziel der kontinuierlichen programmatischen Entwicklung der MIETERPARTEI soll auch Nichtmitgliedern offen stehen. Die Willensbildung der Partei bleibt dabei den Parteimitgliedern im Rahmen der satzungsgemäßen Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen vorbehalten.

§ 13 – Bundesweite Programmforen der MIETERPARTEI

(1) Zur nachhaltigen Befassung mit politischen Inhalten oder Fragestellungen und zur ständigen Weiterentwicklung der Programmatik der MIETERPARTEI können bundesweite Programmforen für ein jeweils abgegrenztes politisches Themenfeld durch Beschluss des Bundesvorstands eingerichtet werden. Die Abgrenzung der politischen Themenfelder und programmatischen Schwerpunkte der Programmforen sowie ihre Anzahl sollen überschaubar sein. Bundesweite Programmforen der MIETERPARTEI bestehen zur Unterstützung innerparteilicher Prozesse der politischen Willensbildung entweder als übergeordnetes, meta-thematisches Programmforum oder als einem meta-thematischen Programmforum zugeordnetes, komplementär-thematisches Programmforum; die selbstständige Arbeitsweise und Organisationsform jedes Programmforums wird dadurch allerdings nicht berüht, alle Gremien und Organe der MIETERPARTEI behandeln alle Programmforen als gleichgestellt und eigenständig. Durch Einsetzungsbeschluss durch den Bundesvorstands wird in den Grundsätzen jedes Programmforums bestimmt, ob ein Programmforum als komplementär-thematisches Programmforum einem anderen übergeordneten, meta-thematischen Programmforum zugeordnet ist, oder als meta-thematisches Programmforum besteht.

(2) Jedes Programmforum steht jedem Parteimitglied zur Mitwirkung offen,

Parteimitglieder müssen allerdings einem Programmforum gegenüber ihre Absicht zur Mitwirkung anzeigen, das Zusammenwirken zwischen Mitwirkenden der einzelnen Programmforen, die nach Satz 3 Absatz 1 als komplementär-thematische Programmforen einem meta-thematischen Programmforum zugeordnet sind, ist dabei in den Grundsätzen für Programmforen zu regeln. Die regelmässige Arbeit der Programmforen soll auf Bundesebene insbesondere elektronisch organisiert werden, Zusammenkünfte der an den Programmforen Mitwirkenden müssen insbesondere im Rahmen der Regionalverbände möglich sein, eine weitere Untergliederung ist für die einzelnen Programmforen differenziert nach den Anforderungen des jeweiligen Themenspektrums auszurichten.

(3) Der Bundesvorstand beschließt Grundsätze für dieArbeit der bundesweiten Programmforen. Der Bundesvorstand kann übergeordnete gemeinsame Grundsätze für alle Programmforen wie auch spezifische Grundsätze für einzelne bundesweite Programmforen beschließen. Insbesondere die Arbeit, Organisationsweise und das Zusammenwirken innerhalb meta-thematischer Programmforen mit jeweils zugeordneten komplementär-thematischen Programmforen ist in den Grundsätzen zu regeln.

(4) Jedes Programmforum hat Antrags- und Rederecht auf dem Bundesparteitag und den Parteitagen der Regionalverbände oder von Landesverbänden.

(5) Bestehende Programmforen können stimmberechtigte Delegierte zu den Bundesparteitagen nach Maßgabe dieser Satzung entsenden. Die Satzungen von Regional- oder Landesverbänden können vorsehen, dass bestehende bundesweite Programmforen stimmberechtigte Delegierte zu Parteitagen der Regionalverbände oder Landesverbände entsenden können. Dabei darf die Zahl der nicht von Gebietsverbänden gewählten Delegierten insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Delegierten ausmachen.

(6) Im Falle von Unklarheiten über die Zuständigkeit zu einem bestimmten Einzelthema durch unterschiedliche bestehende Programmforen kann der Bundesvorstand eine klare Zuweisung des Einzelthemas an ein Programmforum beschließen. Bei Einzelthemen, die themenübergreifende Fragen und Aufgaben und somit auch mehrere Programmforen fachlich im Querschnitt berühren, ist gegebenenfalls die Einrichtung einer koordinierenden Projektgruppe (Steuerungsgruppe) bei einem federführenden Programmforum durch den Bundesvorstand zu beschließen, oder im Einzelfall eine zeitweilige federführende Steuerung durch Beschluss des Bundesvorstandes direkt beim Bundesvorstand anzusiedeln.

§ 14 - Projektgruppen innerhalb eines Programmforums

(1) Zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen oder thematischer Einzelaspekte können Projektgruppen eingesetzt werden. Projektgruppen müssen einem Programmforum zugeordnet sein; Projektgruppen arbeiten regelmäßig; Projektgruppen außerhalb von Programmforen sind nicht zulässig. Projektgruppen können entweder organisatorische Aufgaben oder inhaltlich-politische Aufgaben bearbeiten.

(2) Die Einsetzung von Projektgruppen erfolgt durch den Bundesvorstand. Außerdem können sich mindestens fünfzehn Mitglieder der MIETERPARTEI zu einer inhaltlich-politisch arbeitenden bundesweiten Projektgruppe zusammenschließen, was dem Bundesvorstand unter Nennung der inhaltlich-politischen Aufgabenstellung anzuzeigen ist.

(3) Projektgruppen haben Antragsrecht zum Bundesparteitag.

(4) Das Nähere wird in den Grundsätzen für die Programmforen geregelt.

§ 15 – Bundeslandspezifische Programmforen der MIETERPARTEI

(1) Zur nachhaltigen Befassung mit politischen Inhalten oder Fragestellungen und zur ständigen Weiterentwicklung der Programmatik der MIETERPARTEI der jeweiligen Landespolitik in den einzelnen Bundesländern kann jeweils ein bundeslandspezifisches Programmforum durch Beschluss des für das Bundesland zuständigen Regionalvorstands oder durch Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, sofern ein Landesverband besteht, eingerichtet werden. Besteht kein Regionalverband, kann der Bundesvorstand anstelle des Regionalvorstands treten. Der Beschluss zur Einrichtung eines bundeslandspezifischen Programmforums kann erfolgen ohne dass ein Landesverband der MIETERPARTEI existiert, die organisatorische Anbindung eines bundeslandspezifischen Programmforums geht an den jeweiligen Landesverband über, sofern ein Landesverband existiert, existiert kein Landesverband, liegt die organisatorische Anbindung beim jeweiligen Regionalverband. Die Regionalverbände haben insbesondere die Arbeit der in ihrem Zuständigkeitsbereichbestehenden bundeslandspezifischen Programmforen zu unterstützen.

(2) Ein bundeslandspezifisches Programmforum steht allen Mitgliedern der MIETERPARTEI aus diesem Bundesland zur Mitwirkung offen.

(3) Der Bundesvorstand beschließt allgemeine Grundsätze für die Arbeit der bundeslandspezifischen Programmforen. Die Vorstände der Regionalverbände oder der

Vorstand eines Landesverbands beschließen ergänzende Regelungen für bundeslandspezifische Programmforen, im Widerspruch zu den vom Bundesvorstand beschlossenen Grundsätzen stehende Regelungen sind unwirksam.
(4) Jedes bundeslandspezifische Programmforum hat Antrags- und Rederecht auf dem Bundesparteitag und den Parteitagen der Regionalverbände oder von Landesverbänden.
(5) Die Satzungen der Regionalverbände oder die Satzungen von Landesverbänden können weitere Regelungen zur organisatorischen Stellung und Mitwirkungsmöglichkeiten vorsehen.
(6) Die bundeslandspezifischen Programmforen arbeiten für alle ihr Bundesland betreffenden (landes-)politischen oder föderalismuspolitischen Fragen, im Falle strittiger Zuständigkeiten im Sinne des § 4a Absatz 5 ist ausschließlich der Vorstand des Landesverbands zuständig, der Bundesvorstand oder der Vorstand des Regionalverbands haben nur im Falle erheblicher Störungen der innerparteilichen Ordnung ein Eingriffsrecht, durch Ingangsetzung eines regulären Parteiordnungsverfahrens nach den Bestimmungen dieses Organisationsstatuts.

§ 16 – Sonderstatus bundeslandspezifische Projektgruppen
(1) Zur Bearbeitung landespolitisch spezifischer Fragestellungen oder thematischer Einzelaspekte bestehende Projektgruppen können in Funktionseinheit sowohl dem bundeslandspezifischen Programmforum für ihr Bundesland als auch dem thematisch zuständigen bundesweiten Programmforum zugeordnet sein. Solche Projektgruppen haben in beiden Programmforen uneingeschränkt alle Rechte als Projektgruppe inne.
(2) Im Übrigen gelten alle Bestimmungen über Projektgruppen nach § 4b für bundeslandspezifische Projektgruppen sinngemäß.

§ 17 Mitwirkung von Nichtmitgliedern in Programmforen und Projektgruppen
(1) Die Programmforen und Projektgruppen sind für die Mitwirkung von Personen, die nicht Mitglied der MIETERPARTEI sind, offen.
(2) Personen, die nicht Mitglied der MIETERPARTEI sind, können nicht als Delegierte für ein Programmforum auf einen Parteitag entsendet werden.
(3) Das Nähere der Mitwirkungsmöglichkeiten für Nichtmitglieder wird in den Grundsätzen für die Programmforen geregelt.

HAUPTTEIL C - GLIEDERUNGEN

Fünfter Abschnitt – Gliederung des Bundesverbands in Gebietsverbände

§ 18 - Allgemeine Gliederungsstruktur der MIETERPARTEI

(1) Der Bundesverband der MIETERPARTEI gliedert sich in Gebietsverbände. In absteigender Rangfolge sind dies: 1. Regionalverbände und 2. Gemeindeverbände.

(2) Die Regionalverbände und Gemeindeverbände verfügen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes über ein direktes Antragsrecht auf dem Bundesparteitag. Die Gemeindeverbände haben ein Antragsrecht auf den Parteitagen ihres Regionalverbands.

§ 19 - Gliederungsebene der Regionalverbände

(1) Unterhalb der Gliederungsebene des Bundesverbands gliedert sich die MIETERPARTEI in sechs Regionalverbände als nächstniedriger Gliederungsebene.

(2) Es bestehen folgende sechs Regionalverbände:

- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die den jeweiligen Gebieten der Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen zugeordnet sind (Regionalverband Nord);
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die den jeweiligen Gebieten der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin zugeordnet sind (Regionalverband Nordost);
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die dem Gebiet des Bundeslands Nordrhein-Westfalen zugeordnet sind;
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die den jeweiligen Gebieten der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zugeordnet sind (Regionalverband Mitte);
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die den jeweiligen Gebieten der Bundesländer Saarland, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zugeordnet sind (Regionalverband Südwest);
- ein Regionalverband für alle nachgeordneten Gliederungen der MIETERPARTEI, die dem Gebiet des Bundeslands Bayern zugeordnet sind.

(3) Die Regionalverbände erfüllen innerhalb der MIETERPARTEI eine vorwiegend organisatorische Funktion und nehmen insbesondere solche Aufgaben wahr, die

der organisatorischen Unterstützung der nachgeordneten Gliederung dienen. Insbesondere haben die Regionalverbände die Funktion inne, eine möglichst gleichmäßige Organisation im Bundesgebiet zu erreichen, um damit den Zugang der einzelnen Mitglieder zu den Parteistrukturen und Mitwirkungsmöglichkeiten unabhängig von lokalen und föderalen Ungleichgewichten zu stärken.

(4) Die Regionalverbände führen den Namen „MIETERPARTEI“ beziehungsweise die Kurzbezeichnung „MIETERPARTEI“ mit dem nachfolgenden Zusatz „Regionalverband“ unter anschließender Nennung der in Absatz 2 genannten Bezeichnung.

(5) Die Regionalverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Regionalverbände dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.

(6) Die Partei wird zunächst als Bundesverband gegründet. Die Gründung der einzelnen Regionalverbände erfolgt durch Gründungsbeschluss einer Gründungsversammlung durch die Parteimitglieder des betreffenden Gebiets des Regionalverbands. Besteht kein Regionalverband, tritt in allen Fällen seiner Zuständigkeit der Bundesverband an seine Stelle.

§ 20 - Gliederungsebene der Gemeindeverbände; Namensgebung Stadtverbände

(1) Die MIETERPARTEI untergliedert sich auf der Ebene der selbständigen kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden (Städte) in Gemeindeverbände. Jeder Gemeindeverband soll dabei deckungsgleich mit dem Gebiet der jeweiligen politisch-administrativ Gemeindegrenzen sein. Die Regionalverbände können in ihren Satzungen hierzu nähere Bestimmungen festlegen, sofern insbesondere bundeslandspezifische beziehungsweise die jeweilige landesspezifische Kommunalverfassung dies erfordern, oder lokale Besonderheiten dies nahelegen. Weder nach Satz 1 noch Satz 2 können Abgrenzungen für Gemeindeverbände vorgenommen werden, die nicht in Einklang mit der Zuordnung der Gemeindeverbände zur Ständigen Konferenz der Städtischen Räume (Abschnitt 10) oder zur Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume (Abschnitt 11) stehen, entsprechende Beschlussfassungen sind unwirksam.

(2) Gemeindeverbände, die gemäß den Bestimmungen dieses Organisationsstatus der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume (Abschnitt 11 des Organistationsstatuts) zugeordnet sind führen die organisatorische Bezeichnung „Gemeindeverband“ mit dem nachfolgenden Zusatz des Namens der jeweiligen Gemeinde(n), davon abweichende Festlegungen in der Satzung eines Gemeindeverbands sind unwirksam.

Gemeindeverbände, die gemäß den Bestimmungen dieses Organisationsstatus der Ständigen Konferenzder Städtischen Räume (Abschnitt 10 des Organisationsstatuts) zugeordnet sind führen die organisatorische Bezeichnung „Stadtverband“ mit dem nachfolgenden Zusatz des Namens der jeweiligen Stadt, davon abweichende Festlegungen in der Satzung eines Stadtverbands sind unwirksam. Von Satz 2 ausgenommen sind Stadtverbände, die in Funktionseinheit auch Landesverband sind, diese können die organisatorische Bezeichnung „Stadtverband“, „Stadt- und Landesverband“ oder „Landesverband“ führen.
(3) Für die Gründung eines Gemeindeverbandes sind mindestens 5 Mitglieder erforderlich. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 3, erlischt der Gemeindeverband.
(4) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung des Bundesverbands haben die Gemeindeverbände Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Gemeindeverbände dürfen diesem Organisationsstatut und der jeweiligen Satzung des Regionalverbands nicht widersprechen.

Sechster Abschnitt – Landesverbände

§ 21 – Struktur der Landesverbände

(1) Für das Gebiet eines jeden Bundeslands, das aus mehr als einer selbstständigen Gemeinde besteht können eigene Landesverbände als organisatorischer Zusammenschluss und landespolitische Arbeitsgemeinschaft für dieses Bundesland und die bestehenden Gemeindeverbände gebildet werden. Die Gründung eines Landesverbands erfolgt auf einer Gründungsversammlung, die entweder, sofern mindestens fünf Gemeindeverbände der MIETERPARTEI im Gebiet des Bundeslandes bestehen durch Beschluss einer Mehrheit der Gemeindeverbände im Gebiet des Bundeslands, oder auf Beschluss des Vorstands des zuständigen Regionalverbands oder auf Beschluss des Bundesvorstands einzuberufen ist. Zur Versammlung für die Beschlussfassung zur Gründung eines Landesverbands müssen alle Mitglieder mit erstem Wohnsitz im Gebiet des zu betreffenden Bundeslandes eingeladen werden.
(2) In Bundesländern, die nur aus einer kreisfreien Stadt bestehen, hat ein Stadtverband der MIETERPARTEI gleichzeitig auch die Funktion und Rechtsstellung als Landesverband. In Regionalverbänden, die sich nur auf das Gebiet eines Bundeslands erstrecken, hat der Regionalverband gleichzeitig auch die Funktion und Rechtsstellung als

Landesverband. Die Satzungen dieser Stadt- beziehungsweise Regionalverbände nach Satz 1 und 2 haben diese Funktionseinheit entsprechend auszuweisen.

(3) Durch die Bildung von Landesverbänden wird die Eigenschaft der Regionalverbände als Grundlage der Organisation der MIETERPARTEI nicht berührt. Besteht für ein Bundesland kein eigenständiger Landesverband kann der Regionalverband beziehungsweise in dessen Vertretung der Regionalvorstand in allen Fragen an die Stelle eines Landesverbands treten, soweit dies erforderlich und im gesetzlichen Rahmen zulässig ist.

(4) Die Landesverbände haben die landespolitischen und die von allen Gemeindeverbänden (bzw. Stadtverbänden) in ihrem Gebiet übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die zu einem Landesverband gehörenden Gemeindeverbände (bzw. Stadtverbände) sindverpflichtet, dem Landesverband die zur Erfüllung der von den Gemeindeverbänden (bzw. Stadtverbänden) übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen.

(5) Die Regionalverbände sind verpflichtet, in ihrem Gebiet bestehende Landesverbände bei den für die Erfüllung ihrer landespolitischen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu unterstützen.

(6) Die Landesverbände führen den Namen Mieterpartei beziehungsweise die Kurzbezeichnung MIETERPARTEI mit dem nachfolgenden Zusatz „Landesverband“ unter anschließender Nennung des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können die Führung weiterer Zusätze und Kurzbezeichnungen als Namensbestandteil in ihrer Satzung bestimmen. Führt ein Landesverband andere Zusätze und Kurzbezeichnungen als Namensbestandteil gemäß Satz 2, kann der Landesverband auf den Zusatz als Landesverband mit der Landesbezeichnung gemäß Satz 1 auch verzichten.

(7) In den Satzungen der Landesverbände muss festgelegt sein, dass die Vorstände aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenen müssen, von denen eines als für Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(8) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung des jeweiligen Regionalverbands haben Landesverbände Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

Die Satzungen der Landesverbände dürfen diesem Organisationsstatut und den Satzungen der Regionalverbände nicht widersprechen.

Siebter Abschnitt – Kreisverbände

§ 22 – Struktur der Kreisverbände

(1) Auf der Ebene der (Land-)kreise und kreisfreier Städte, die der Ständigen Konferenz derLändlichen Räume zugeordnet sind, können eigene Kreisverbände als organisatorischer Zusammenschluss und kommunalpolitische Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Ein Kreisverband kann gebildet werden, sofern mindestens drei Gemeindeverbände die Bildung eines gemeinsamen Kreisverbands beschließen, für einen solchen Beschluss ist jeweils die Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung jedes beteiligten Gemeindeverbands erforderlich. Kreisverbände müssen dabei deckungsgleich mit dem Gebiet bestehender (Land-)kreise beziehungsweise kreisfreier Städte sein, Abweichungen von diesen Kreisgrenzen sind unzulässig, sofern dieses Oganisationsstatut oder die Satzung des zuständigen Regionalverbands dazu nichts anderes bestimmen. Kreisverbände können übergreifend das Gebiet mehr als eines (Land)kreises umfassen, das Gebiet kreisfreier Städte mit einschließen (sofern diese nicht der Ständigen Konferenz der Ständigen Räume zugeordnet sind), solange die betroffenen Gebiete ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Für ein Gebiet kann immer nur ein Kreisverband bestehen, Abweichungen hiervon sind unzulässig und unwirksam, die Sicherstellung dieses Organisationsprinzips obliegt den Regionalverbänden. Die Gründung eines Kreisverbands erfolgt auf einer Gründungsversammlung, zu der alle Parteimitglieder des für die Gründung eines gemeinsamen Kreisverbands bestimmten Gebietes einzuladen sind. Die Regionalverbände können in ihren Satzungen nähere Regelungen zur Abgrenzung von Kreisverbänden insbesondere zur Berücksichtigung bundeslandspezifischer Besonderheiten vornehmen.

(2) Kreisverbände, die für das Gebiet eines (Land-)kreises, ggf. auch unter Miteinbziehung des Gebietes kreisfreier Städte, bestehen führen die organisatorische Bezeichnung „Kreisverband“, Kreisverbände die für das Gebiet mehrer (Land-)kreise, ggf. auch unter Miteinbeziehung kreisfreier Städte, bestehen können statt der organisatorischen Bezeichnung „Kreisverband“ auch die organisatorische Bezeichnung „Bezirksverband“ führen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 kann für Gebiete von Kommunalverbänden besonderer Art, die der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugeordnet sind, jeweils ein zusammenfassender Kreisverband (Bezirksverband)

als organisatorische Einheit gebildet werden, die eigenständige Existenz der einbezogenen Gemeindeverbände als Stadtverbände bleibt davon unberührt.

(4) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung des Bundesverbands haben die Kreisverbände Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Kreisverbände dürfen der Bundessatzung und der jeweiligen Satzung des Regionalverbands nicht widersprechen.

HAUPTTEIL D - PARTEIORGANE

§ 23 Organe des Bundesverbands

Organe des Bundesverbands sind:

- der Bundesparteitag *(siehe Achter Abschnitt)*;
- der Bundesvorstand *(siehe Neunter Abschnitt)*;
- die Ständige Konferenz der städtischen Räume *(siehe Zehnter Abschnitt)*;
- die Ständige Konferenz der ländlichen Räume *(siehe Elfter Abschnitt)*;
- das Bundesschiedsgericht *(siehe Dreizehnter Abschnitt)*.

Achter Abschnitt – Der Bundesparteitag

§ 24 Organstellung und Aufgaben des Bundesparteitags

(1) Der Bundesparteitag ist das höchste beschlussfassende Organ der MIETERPARTEI. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal alle zwei Jahre oder als außerordentlicher Bundesparteitag nach Bedarf einzuberufen.

(2) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische Fragen und organisatorische Angelegenheiten der MIETERPARTEI sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitags. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Satzung, das Abstimmungs- und Verfahrensordnung, das Beitrags- und Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, den Wirtschaftsplan. Ferner beschließt der Bundesparteitag über die Auflösung der Partei (auch von Regional- oder Landesverbänden) sowie über die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz innerhalb der Partei an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

(3) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, außerdem das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich, geheim und unmittelbar spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Jahren statt. Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

(4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der

Tätigkeitsbericht wird elektronisch allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 25 Einberufung des Bundesparteitags

(1) Ein Bundesparteitag ist regelmäßig alle zwei Jahre einzuberufen (ordentlicher Bundesparteitag).

(2) Ein Bundesparteitag kann als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag einberufen werden.

(2) Bis zu einer Zahl von 6.000 Mitgliedern findet der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die sich mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand befinden und die ihre Teilnahme mit einer Frist von zwei Wochen zum Datum des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle brieflich oder per Mail angemeldet haben.

(3) Ab 6.000 Mitgliedern, die mit ihrem Beitrag nicht im Rückstand sind, kann der Bundesparteitag durch Beschluss des Bundesvorstands auch als Delegiertenparteitag einberufen werden. Die Bundesgeschäftsstelle dokumentiert halbjährlich jeweils mit Stichtag zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres die Anzahl der Parteimitglieder, die nicht mit ihrem Beitrag im Rückstand sind. Die in Satz 1 genannte Voraussetzung ist erfüllt, sofern die erforderliche Mitgliederzahl an den beiden dem Einberufungsbeschluss zeitlich unmittelbar vorausgehenden Stichtagen vorgelegen hat.

§ 26 Delegiertenschlüssel

(1) Der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag besteht aus a) 600 Delegierten, die in den gebietlichen Gliederungen der MIETERPARTEI durch die Mitglieder gewählt werden, b) bis zu 60 weiteren Delegierten, die von den bestehenden Programmforen der MIETERPARTEI in den Parteitag durch Wahl entsendet werden.

(2) Die 600 Delegierten gem. Absatz 1 lit. a) werden auf zwei rechnerische Teilkontingente („Teilkontingent Städtische Räume“ und „Teilkontingent Ländliche Räume“) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der zur Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugehörigen Mitglieder zur Anzahl der zur Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zugehörigen Mitglieder. Entfallen nach der Berechnung nach Satz 2 auf ein Teilkontingent weniger als 200 Delegierte, werden anstelle dieser nach Satz 2 festgestellten rechnerischen Aufteilung diesem Teilkontingent 200 Delegierte und dem

anderen Teilkontingent 400 Delegierte zugeordnet.

(3) Das „Teilkontingent Städtische Räume“ wird entsprechend dem Verhältnis der zugehörigen Mitglieder in den Regionalverbänden auf die sechs Regionalverbände verteilt (regionale Unterkontingente), wobei die Mitglieder, die jeweils der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zuzuordnen sind, nicht berücksichtigt werden. Auf jeden der der Konferenz der Städtischen Räume zugehörigen Stadtverband entfallen entsprechend dem Verhältnis der Anzahl seiner Mitglieder zur Anzahl der Mitglieder aller der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugehörigen Stadtverbände seines Regionalverbands die nach Satz 1 bestimmten Delegierten anteilig. Diejenigen Mitglieder eines jeden Regionalverbands, die dem Gebiet einer kreisangehörigen oder kreisfreien Gemeinde (Stadt) zuzuordnen sind, für deren Gebiet jedoch kein Stadtverband besteht, werden bei der Ermittlung der Delegierten nach Satz 2 in einer Gruppe zusammengefasst und sind rechnerisch so zu berücksichtigen, als gehörten sie einem gemeinsamen Stadtverband ihres Regionalverbandes an.

(4) Für die genaue Feststellung der Delegiertenzahlen der Stadtverbände ist bei Anwendung der Absätze 2 bis 3 ist auf ganze Zahlen zu runden. Zuerst werden alle Stadtverbände (eingeschlossen die Gruppe nach Absatz 3 Satz 3), auf die nach ganzen Zahlen kein Delegierter entfallen würde auf einen Delegierten aufgerundet. Beträgt die Zahl der somit aufgerundeten Delegierten und der für die anderen Stadtverbände (eingeschlossen die Gruppe nach Absatz 3 Satz 3) bereits ermittelten Delegierten nach ganzen Zahlen damit mehr oder genau gleichviele als die zuvor für das gesamte Unterkontingent ermittelte Zahl an Delegierten, werden die Delegierten der Stadtverbände mit noch unberücksichtigen Bruchteilen weder auf- noch abgerundet, sondern diese Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Wird die Zahl des Unterkontingents nach Satz 2 und 3 aber noch unterschritten, so werden nur soviele Delegierte aufgerundet, bis die ermittelte Gesamtzahl des Unterkontigents erreicht ist, dabei erhalten Stadtverbände (eingeschlossen die Gruppe nach Absatz 3 Satz 3) nach der Höhe ihres verbleibenden Bruchteils in absteigender Reihenfolge jeweils einen weiteren Delegierten, bis diese Zahl der noch aufzurundenden Delegierten erschöpft ist; die noch verbleibenden Bruchteile der anderen Stadtverbände (eingeschlossen die Gruppe nach Absatz 3 Satz 3) bleiben unberücksichtigt.

(5) Das „Teilkontingent Ländliche Räume“ wird entsprechend dem Verhältnis der zugehörigen Mitglieder in den Regionalverbänden auf die sechs Regionalverbände

verteilt (regionale Unterkontingente), wobei die Mitglieder, die jeweils der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zuzuordnen sind, nicht berücksichtigt werden. Auf jeden der der Konferenz der Ländlichen Räume zugehörigen Gemeindeverbände entfallen entsprechend dem Verhältnis der Anzahl seiner Mitglieder zur Anzahl der Mitglieder aller der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zugehörigen Gemeindeverbände seines Regionalverbands die nach Satz 1 bestimmten Delegierten anteilig. Diejenigen Mitglieder eines jeden Regionalverbands, die dem Gebiet einer kreisangehörigen oder kreisfreien Gemeinde zuzuordnen sind, für deren Gebiet jedoch kein Gemeindeverband besteht, werden bei der Ermittlung der Delegierten nach Satz 2 in einer Gruppe zusammengefasst und sind rechnerisch so zu berücksichtigen, als gehörten sie einem gemeinsamen Gemeindeverband ihres Regionalverbandes an.

(6) Für die genaue Feststellung der Delegiertenzahlen der Gemeindeverbände nach Absatz 4 werden in einer ersten Berechnungsstufe nur die ganzen Zahlen berücksichtigt, alle Bruchteile werden abgerundet. Alle Gemeindeverbände, die nach dieser ersten Berechnungsstufe keinen Delegierten erhalten würden, werden für eine zweite Berechnungsstufe der nach Absatz 5 Satz 3 gebildeten Gruppe zugeordnet. Die zweite Berechnungsstufe erfolgt sinngemäß unter Anwendung der in Absatz 5 beschriebenen Verteilung. Die Feststellung der somit berechneten Delegiertenzahlen unter Berücksichtung erforderlichen Auf- oder Abrundungen erfolgt nun unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 4.

(7) Ergeben sich den Festellungen der Absätze 3 bis 7 für die Teilkontingente abweichende Zahlen als die die nach Absatz 2 ermittelte Delegiertenzahlen für diese Teilkontingente, gilt die abweichende Zahl.

(8) Die Vorstände der Gemeinde- und Stadtverbände laden die Mitglieder ihres Gemeinde- oder Stadtverbands zur Wahlversammlung für die Delegierten, die nach Anwendung von Absatz 2 bis 7 auf den Gemeinde- oder Stadtverband entfallen, ein. Die Vorstände der Regionalverbände laden diejenigen Mitglieder des Regionalverbands, auf die nach Absatz 3 Satz 3 in Verbindung gemeinsame Delegierte entfallen, zur Wahlversammlung ein; gleiches gilt für diejenigen Mitglieder des Regionalverbands, auf die nach Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 ebenfalls gemeinsame Delegierte entfallen.

(9) Die Vorstände der Gemeindeverbände melden die gewählten Delegierten dem

Vorstand ihres Regionalverbands; die Vorstände der Regionalverbände melden alle in ihrem Regionalverband gewählten Delegierten der Bundesgeschäftsstelle.

(10) Auf jedes bestehende Programmforum der MIETERPARTEI entfallen fünf Delegierte, die vom jeweiligen Programmforum zum Parteitag entsendet werden. Übersteigt die Anzahl an Delegierten aller Programmforen nach Satz 1 die in Absatz 1 lit. b) festgelegte Maßgabe, so wird die Anzahl an Delegierten für jedes Programmforum schrittweise um jeweils 1 vermindert, bis die Anzahl an Delegierten aller Programmforen die Maßgabe nach Absatz 1 lit. b) erfüllt.

(11) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 27 – Einladung und Fristen für Bundesparteitage

Ein Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder/ Delegierten einberufen. Unterlagen, die sich auf Tagesordnungspunkte auf dem Parteitag beziehen sind rechtzeitig vor dem Bundesparteitag den Mitgliedern bzw. Delegierten elektronisch zugänglich zu machen. Die Bundesgeschäftsstelle ist verpflichtet, direkten Anfragen aus der Mitgliedschaft auf Übersendung der Parteitagsunterlagen in anderer als elektronischer Form nachzukommen. Im Falle einer Verlegung sowie Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

§ 28 – Außerordentliche Bundesparteitage

(1) Außerordentliche Bundesparteitage werden durch Beschluss des Bundesvorstandes einberufen oder müssen durch Beschluss des Bundesvorstands unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe auf Beschluss von mindestens einem Zehntel der Gemeinde- beziehungsweise Stadtverbände beantragt wird. Die Ladungsfrist für einen durch Beschluss des Bundesvorstandes einberufenen außerordentlichen Parteitag beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen soll ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn es liegt besondere Dringlichkeit vor.

§ 29 – Beschlussfähigkeit, Ablauf, Beschlussdokumentation von Bundesparteitagen

(1) Der Bundesparteitag ist, sofern er als Mitgliederversammlung abgehalten wird, beschlussfähig, sofern mindestens sieben vom Hundert der Mitglieder, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand sind, teilnehmen. Sofern der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag einberufen wird, ist er beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten teilnimmt.

(2) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse, für die eine in dieser Satzung festgelegte Mindestanzahl an Stimmberechtigten erforderlich ist, sind nicht wirksam, wenn diese Zahl an Stimmberechtigten nicht an der Beschlussfassung mitwirkt.

(3) Der Bundesparteitag wird durch ein Mitglied des Bundesvorstandes eröffnet, dessen Aufgabe einzig darin besteht, die Wahl eines Parteitagspräsidiums zu leiten.

(4) Nach der Wahl des Parteitagspräsidiums beschließt der Bundesparteitag über die endgültige Tagesordnung. Beratungsgegenstände, die sich aus der laufenden Diskussion auf dem Bundesparteitag ergeben und über deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht bereits vorher entschieden worden ist, können als Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingebracht und behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Delegierten diesem zustimmt.

(5) Der Verlauf des Bundesparteitags und seine Beschlüsse werden durch das Parteitagspräsidium protokolliert. Das Protokoll ist in angemessener Frist elektronisch zu veröffentlichen.

Neunter Abschnitt – Der Bundesvorstand

§ 30 – Zusammensetzung des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

a) drei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden,

b) einem Bundesgeschäftsführer und stellvertretendendem Bundesvorsitzenden,

d) zwei stellvertretenden Bundesgeschäftsführern,

e) einem Bundesschatzmeister,

f) zwei stellvertretenden Bundesschatzmeistern,

g) sowie 6 Beisitzern

als stimmberechtigen Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Bundesvorstand kann mit Mehrheitsbeschluss weitere Personen als nichtstimmberechtigte beratende Mitglieder in den Bundesvorstand kooptieren.

(3) Weisungsgebundene Mitarbeiter des Bundesverbands der MIETERPARTEI können nicht zugleich Mitglied des Bundesvorstands sein. Mitglieder der MIETERPARTEI, die in einem anderen beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur MIETERPARTEI stehen, können ebenfalls nicht Mitglied des Bundesvorstands sein.

§ 31 – Wahl, Nachwahl und Ersatz von Mitgliedern des Bundesvorstands

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Amtszeit des Bundesvorstands endet mit der Neuwahl des Bundesvorstands durch den Bundesparteitag. Die Mitglieder des Bundesvorstands führen in jedem Fall bis zur Neuwahl des Bundesvorstands die Geschäfte kommissarisch, sofern durch diese Satzung, gesetzliche Regelungen oder Beschluss des Bundesparteitages nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands aus dem Bundesvorstand aus, dann ist nach spätestens sechs Monaten ein Parteitag einzuberufen, auf dem eine Nachwahl stattfindet. Die nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands aus.

(4) Scheiden der Bundesschatzmeister oder der Bundesgeschäftsführer vorzeitig aus ihrem Amt, benennt der Bundesvorstand bis zu einer Nach- oder Neuwahl unverzüglich einen kommissarischen Ersatz in Anwendung von § 30 Absatz 2.

(5) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können zum Mitglied des Bundesvorstands auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 32 – Geschäftsführender Bundesvorstand, Außen- und Innenvertretung

(1) Die drei Bundesvorsitzenden, der Bundesgeschäftsführer und stellvertretende Bundesvorsitzende, der Bundesschatzmeister sowie die stellvertretenden Bundesgeschäftsführer und die stellvertretenden Bundesschatzmeister bilden innerhalb des Bundesvorstands gemeinsam einen geschäftsführenden Bundesvorstand im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Nach außen und innen vertretungsberechtigter Vorstand der MIETERPARTEI sind jeweils gemeinsam entweder a) zwei der drei Bundesvorsitzenden oder b) einer der drei Bundesvorsitzenden mit dem Bundesgeschäftsführer oder c) einer der drei Bundesvorsitzenden mit dem Bundesschatzmeister oder d) der Bundesgeschäftsführer mit dem Bundesschatzmeister oder e) einer der drei Bundesvorsitzenden oder der Bundesgeschäftsführer mit den beiden stellvertretenden Bundesgeschäftsführern oder f) einer der drei Bundesvorsitzenden oder der Bundesschatzmeister mit den beiden stellvertretenden Bundesschatzmeistern. Nach innen vertretungsberechtiger Vorstand der MIETERPARTEI ist außerdem Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands oder eine Mehrheit des gesamten Vorstands oder eine von einer Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands, einer Mehrheit des gesamten Vorstands oder von nach Satz 1 vertretungsberechtigen Vorstandsmitgliedern für eine besondere Angelegenheit zur Vertretung nach innen beauftragte Person.

§ 33 – Aufgaben des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet als Kollegialorgan insbesondere die politische Arbeit der MIETERPARTEI und beschließt über alle politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitags und koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien und Organen des Bundesverbands, den Programmforen, den Regionalverbänden und gegebenenfalls Landesverbänden und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Der geschäftsführende Bundesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstands alle laufenden organisatorischen Aufgaben und führt die laufenden Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(2) Der Bundesvorstand befindet über alle organisatorischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitags.

(3) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Bundesverbands dürfen von dem Bundesvorstand nur im Rahmen liquider Mittel und eines vom Bundesparteitag genehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden.

(4) Die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind zu dokumentieren.

(5) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Bundesvorsitzender sowie mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands und gleichzeitig mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Bundesvorstands an der Beschlussfassung teilnehmen.

(6) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zehnter Abschnitt – Ständige Konferenz der Städtischen Räume

§ 34 – Organisatorische Grundlage

(1) Die Ständige Konferenz der Städtischen Räume ist das Parteiorgan, das den Städten und Verdichtungsräumen in Deutschland, die als urbane Zentren eine besonders hervorgehobene Funktion in der regionalen Raumordnung und Wirtschaftsgeographie einnehmen als politische Stimme und Vertretung dienen soll. Der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume sollen alle Parteimitglieder beziehungsweise Stadtverbände der MIETERPARTEI aus dem gesamten Bundesgebiet nach folgenden Maßgaben organisatorisch zugehörig sein: die Gebiete aller Großstädte im Bundesgebiet (alle kreisfreien Städte oder kreisangehörigen Einzelgemeinden – Städte – im Bundesgebiet mit mehr als 100.000 Einwohnern), die Gebiete aller Landeshauptstädte der Bundesländer, die Gebiete im Bundesgebiet bestehender Kommunalverbände besonderer Art, die Gebiete aller (kreisfreien oder kreisangehörigen) Mittelstädte im Bundesgebiet mit mehr als 70.000 Einwohnern, die Sitz einer staatlichen Universität sind. Nach Satz 1 und 2 werden gebietliche Zugehörigkeiten der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume wie folgt zugeordnet: 1. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Nord: die Freie und Hansestadt Hamburg, die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven in der Freien Hansestadt Bremen, die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Lübeck im Bundesland Schleswig-Holstein, die kreisfreien Städte Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wolfsburg und die kreisangehörigen Städte Göttingen, Hildesheim, Lüneburg sowie als Kommunalverband besonderer Art das Gebiet der Region Hannover im Bundesland Niedersachsen; 2. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Nordost: die kreisfreien Städte Cottbus und Potsdam im Bundesland Brandenburg, die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und die Bundeshauptstadt Berlin; 3. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Mitte: die kreisfreien Städte Erfurt, Gera und Jena im Bundesland Thüringen, die kreisfreien Städte Halle und Magdeburg im Bundesland Sachsen-Anhalt, die kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig im Bundesland Sachsen; 4. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Nordrhein-Westfalen: die kreisfreien Städte Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und die kreisangehörigen

Städte Bergisch Gladbach, Iserlohn, Moers, Neuss, Paderborn, Recklinghausen, Siegen, Witten sowie als Kommunalverband besonderer Art das Gebiet der Städteregion Aachen im Bundesland Nordrhein-Westfalen; 5. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Südwest: die kreisfreien Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz und Trier im Bundesland Rheinland-Pfalz, die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden und die kreisangehörigen Städte Gießen und Marburg an der Lahn im Bundesland Hessen, die Stadtkreise Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart, Ulm und die kreisangehörigen Städte Konstanz, Ludwigsburg, Reutlingen, Tübingen im Bundesland Baden-Württemberg sowie als Kommunalverband besonderer Art das Gebiet des Regionalverbands Saarbrücken im Bundesland Saarland; 6. Für den gebietlichen Bereich des Regionalverbands Bayern: die kreisfreien Städte Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Ingolstadt, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg im Bundesland Bayern. Sind durch gesetzliche Gebietsänderungen Zuordnungen nach den vorstehenden Maßgaben nach Satz 3 betroffen, so gilt dennoch die Maßgabe der Zuordnung nach Satz 3 bis zu einer Anpassung dieses Organisationstatuts auf dem Weg der Satzungsänderung.

(2) Die Ständige Konferenz der Städtischen Räume besteht aus je 10 Vertretern für jeden nach § 34 Absatz 1 und 2 zu bildenden Regionalverband. Die Vertreter aus jedem Regionalverband werden von den Mitgliedern der nach Absatz 1 betreffenden Stadtverbände des Regionalverbands auf einer gemeinsamen Regionalversammlung für bis zu 2 Jahre gewählt.

(3) Für die Ständige Konferenz der Städtischen Räume wir ein Bundessprecherrat gebildet, der von den Mitglieder der Ständigen Konferenz (siehe Absatz 2) gewählt wird.

(4) Die Ständige Konferenz der Städtischen Räume ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der ihr nach Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich möglichen Gesamtmitgliederzahl an einer Tagung der Ständigen Konferenz teilnehmen.

(5) Als Untergliederung der Ständigen Konferenz ist für jeden Regionalverband eine Vollversammlung der dem jeweiligen Regionalverband nach Absatz 1 zuzuordnenden Mitglieder der MIETERPARTEI zu bilden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz. Die Satzungen der Regionalverbände können auf der Grundlage der Maßgaben nach Satz 1 die Bildung eines (ständigen) Regionalausschusses der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume für den Bereich ihres Regionalverbands vorsehen.

(6) Die der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugeordneten Stadtverbände genießen Antragsrecht an die Ständige Konferenz der Städtischen Räume.
(7) Alles Weitere ist durch eine zu beschließende Geschäftsordnung durch die Ständige Konferenz der Städtischen Räume zu regeln.

§ 35 – Aufgaben der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume

(1) Der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume obliegt insbesondere die Befassung mit allen Belangen städtischer Verdichtung und urbaner Entwicklungsprozesse und allen sich daraus ergebenden fachpolitischen Fragestellungen. Die Ständige Konferenz der Städtischen Räume arbeitet hierzu kontinuierlich durch eigene Vorschläge und Beschlüsse innerhalb der MIETERPARTEI an diesen politischenFragestellungen, entwickelt entsprechende politische Initiativen und verfügt insbesondere über ein direktes Antragsrecht auf dem Bundesparteitag sowie an den Bundesvorstandder MIETERPARTEI.
(2) Um die innerparteiliche Transparenz zu gewährleisten berichten die unter geordneten den nächsthöheren zuständigen Verbänden quartalsweise, so dass die Bundespartei einen regelmäßigen quartalsmäßigen Bericht über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge sowie über die Mitgliederbewegungen erhält. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt die Bundespartei für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

Elfter Abschnitt – Ständige Konferenz der Ländlichen Räume

§ 36 – Organisatorische Grundlage

(1) In der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume sind alle Mitglieder beziehungsweise Gemeindeverbände für kreisangehörige oder kreisfreie Einzelgemeinden der MIETERPARTEI im Bundesgebiet zugeordnet, deren Gebietszugehörigkeit nicht nach § 34 Absatz 1 dieses Organisationsstatus der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugeordnet ist.

(2) Die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume besteht aus je 10 Vertretern für jeden der nach § 19 Absatz 1 und 2 zu bildenden Regionalverband der MIETERPARTEI. Die Vertreter aus jedem Regionalverband werden von den Mitgliedern der nach Absatz 1 betreffenden Gemeindeverbände des Regionalverbands auf einer gemeinsamen Regionalversammlung für bis zu 2 Jahre gewählt.

(3) Die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der ihr nach Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich insgesamt möglichen Mitgliederzahl an einer Tagung der Ständigen Konferenz teilnehmen.

(4) Für die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume wir ein Bundessprecherrat gebildet, der von den Mitgliedern der Ständigen Konferenz (siehe Absatz 2) gewählt wird.

(5) Als Untergliederung der Ständigen Konferenz ist für jeden Regionalverband eine Vollversammlung der dem jeweiligen Regionalverband nach Absatz 1 zuzuordnenden Mitglieder der MIETERPARTEI zu bilden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz. Die Satzungen der Regionalverbände können auf der Grundlage der Maßgaben nach Satz 1 die Bildung eines (ständigen) Regionalausschusses der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume für den Bereich ihres Regionalverbands vorsehen.

(6) Die der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zugeordneten Gemeindeverbände genießen Antragsrecht an die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume.

(7) Alles Weitere ist durch eine zu beschließende Geschäftsordnung durch die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume zu regeln.

§ 37 – Aufgaben der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume

(1) Der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume obliegt insbesondere die Befassung mit allen Belangen regionaler Strukturpolitik und der Entwicklung ländlicher Räume sowie allen sich daraus ergebenden fachpolitischen Fragestellungen. Die Ständige Konferenz der Ländlichen Räume arbeitet hierzu kontinuierlich durch eigene Vorschläge und

Beschlüsse innerhalb der MIETERPARTEI an diesen politischen Fragestellungen, entwickelt entsprechende politische Initiativen und verfügt insbesondere über ein direktes Antragsrecht auf dem Bundesparteitag sowie an den Bundesvorstand der MIETERPARTEI.

(2) Um die innerparteiliche Transparenz zu gewährleisten berichten die unter geordneten den nächsthöheren zuständigen Verbänden quartalsweise, so dass die Bundespartei einen regelmäßigen quartalsmäßigen Bericht über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge sowie über die Mitgliederbewegungen erhält. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt die Bundespartei für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 38 – Führung des Mitgliederverzeichnisses

Das zentrale Mitgliederverzeichnis nach § 6 ist so anzulegen und zu führen, dass jedes Parteimitglied entweder der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume oder der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume zugeordnet ist.

HAUPTTEIL E –
ORDNUNGSVERFAHREN, SCHIEDSGERICHTE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zwölfter Abschnitt – Pflichten der Mitglieder, Ordnungsmaßnahmen

§ 39 Pflichtverstöße und Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Grundsätze oder die innere Ordnung der MIETERPARTEI oder die Schädigung des öffentlichen Ansehens der MIETERPARTEI können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.

(3) Anträge auf die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme können nur vom Vorstand des Bundesverbandes oder dem Vorstand eines Regionalverbandes beim zuständigen Schiedsgericht eingebracht werden.

(4) In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit und nur unter der Voraussetzung, weiteren Schaden von der MIETERPARTEIabzuwenden sind der Bundesvorstand oder ein Regionalvorstand im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung grundsätzlich befugt, vorläufige Maßnahmen zu verhängen, über die das zuständige Schiedsgericht unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muss; das Schiedsgericht ist in so einem Fall befugt, solche vorläufige Maßnahmen des Bundesvorstandes oder eines der Regionalvorstände unmittelbar zu widerrufen und aufzuheben.

(5) In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit und unter Voraussetzung weiteren Schaden von dem öffentlichen Ansehen der MIETERPARTEI abzuwenden, ist der geschäftsführende Bundesvorstand grundsätzlich befähigt Mitgliedern der Vorstände bei vorhandenem Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes zum Beispiel bei Stellungsnahmen zu aktuellen Themen, die Enthaltung oder Einmischung in Aktuelle Themen durch öffentliches Posten von gegenteiligen persönlichen Meinungen unter dem Klarnamen zu untersagen. Die Beschlüsse zum Beispiel Stellungnahmen, mit denen auf aktuellen Themen regiert wird, bedürfen eines schriftlichen Beschlusses des geschäftsführenden Bundesvorstandes und müssen allen Mitgliedern mit Nennung einer ausreichenden Frist zum Gebrauch des Vetorechtes vorgelegt werden, bevor diese zu veröffentlichen sind.

(6) Gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen können Schiedsgerichte der MIETERPARTEI angerufen werden.

§ 40 - Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Parteimitglied hat die Pflicht, das öffentlich Ansehen oder die innere Ordnung der MIETERPARTEI durch eigenes Handeln oder Unterlassen insbesondere nicht erheblich zu schädigen. Dies gilt insbesondere für Mitglieder der jeweiligen Vorstände. Diese dürfen vor Allem durch die Mitwirkung unter ihren Klarnamen in öffentlichen Medien wie Facebook, Twitter und Co auch als Privatperson nicht gegen den Beschluss und Stellungnamen des geschäftsführenden Bundesvorstand verstoßen, wenn dieser die Enthaltung und Einmischung in aktuelle Themen beschlossen hat. Diese Beschlüsse zum Beispiel als Stellungnahmen zu aktuellen Themen müssen den Mitgliedern mit Nennung einer ausreichenden Frist zum Gebrauch des Vetorechtes vorgelegt werden bevor diese zu veröffentlichen sind.

(2) Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, seinen Beitragszahlungen zeitgerecht nachzukommen.

§ 41 – Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder innere Ordnung der MIETERPARTEI und fügt ihr damit Schaden zu oder schädigt das öffentliche Ansehen der MIETERPARTEI durch eigenes Handeln oder Unterlassen in erheblichem Umfang, so können durch den Vorstand des Regionalverbandes, dem das Mitglied zuzuordnen ist, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Bestehtkein Regionalverband, ist der Bundesvorstand befugt, an Stelle des Regionalvorstandes zu handeln oder den Vorgang dem Vorstand eines anderen Regionalverbandes zuzuweisen.

(2) Gegen ein Parteimitglied, das gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder innere Ordnung verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der MIETERPARTEI in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können als Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: 1. Parteiöffentliche Rüge; 2. Enthebung von einem Parteiamt; 3. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden bis zur Höchstdauer von zwei Jahren; 4. Ausschluss des Mitglieds von der Mitwirkung in einem Parteiforum der MIETERPARTEI bis zur Höchstdauer von zwei Jahren; 5. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren. Diese Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die innere Ordnung der MIETERPARTEI verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

(4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann auf begründeten Antrag des Vorstands der Bundesorganisation nur durch Zustimmung eines Bundesparteitags wieder als Mitglied in die MIETERPARTEI aufgenommen werden.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Regionalvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

(6) Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann der Ausschluss der Ausübung der Recht als Parteimitglied nicht durch den Bundesvorstand sondern nur durch

einstweilige Anordnung durch das Bundesschiedsgericht verfügt werden, sofern ein Antrag auf Parteiausschluss gegen das betroffene Mitglied des Bundesvorstands ordnungsgemäß eingeleitet ist.

§ 42 - Unterlassung der Beitragszahlung

(1) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge im Zahlungsverzug und gleicht den Zahlungsrückstand auch nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung durch den Vorstand des Regionalverbandes nicht aus, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das nähere bestimmen die Satzungen der Regionalverbände.

(3) Außerdem soll mit einem Mitglied, das mindestens 6 Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen in Zahlungsverzug geraten ist von der zuständigen Gliederung das persönliche Gespräch gesucht werden, um durch eine Klärung des eingetretenen Zahlungsverzugs einen Verlust der Mitgliedschaft zu vermeiden.

(4) Bei Verlust der Mitgliedschaft nach Maßgabe des Absatz 1 stellt die Bundesgeschäftsstelle die Beendigung der Mitgliedschaft durch Zahlungsversäumnis fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

§ 43 - Ordnungsmaßnahmen gegen Parteigliederungen

(1) Verstößt ein Regional- oder Gemeindeverband, ein Programmforen, eine Projektgruppe, ein Landesverband, ein Kreisverband, ein Gremium, eine andere Gliederung oder ein Organ der MIETERPARTEI schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der MIETERPARTEI, sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich: 1. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen; 2. Ausschluss oder Amtsenthebung des Vorstandes des jeweiligen Verbandes; 3. Auflösung des Verbandes.

(2) Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen. Das Schiedsgericht kann statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

(3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Regional- oder Gemeindeverband, ein Programmforum, eine

Projektgruppe, ein Landesverband, ein Kreisverband oder eine andere Gliederung, ein Gremium oder Organ der MIETERPARTEI die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen beharrlich gegen die grundlegende politische Zielsetzung der Partei handeln.
(4) Ordnungsmaßnahmen gegen Regionalverbände, Programmforen, Projektgruppen oder Landesverbände werden vom Bundesvorstand, Ordnungsmaßnahmen gegen Kreisverbände oder Basisgruppen vom zuständigen Regionalverband verhängt. Der zeitlich nächstfolgende Parteitag des Bundesverbandes oder des zuständigen Regionalverbandes hat die Ordnungsmaßnahme mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.

§ 44 – Ordnungsmaßnahmen gegen Nicht-Parteimitglieder
In Programmforen beziehungsweise Projektgruppen können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen analog zu den Bestimmungen der §§ 40 und 41 Ordnungsmaßnahmen gegen Personen, die nicht Mitglied der MIETERPARTEI sind, aber in einem Programmforum beziehungsweise in Projektgruppen der MIETERPARTEI mitwirken, verhängt werden. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Widerspruch gegen eine Erstentscheidung durch das zuständige Schiedsgericht.

Dreizehnter Abschnitt - Schiedsgerichtsbarkeit

§ 45 – Schiedsgerichte
(1) Schiedsgerichte der MIETERPARTEI bestehen ausschließlich beim Bundesverband und bei den Regionalverbänden. Jedes Schiedsgericht besteht aus mindestens einer Spruchkammer.
(2) Als Spruchkammer treffen Schiedsgerichte ihre Entscheidungen zu den jeweiligen Fällen grundsätzlich in der Zusammensetzung aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei der vier Beisitzer und der Vorsitzende sind dabei ständige Mitglieder des Schiedsgerichts, die vom jeweiligen Parteitag beziehungsweise der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Je einen weiteren Beisitzer benennen die Parteien des jeweils zu verhandelnden Streitfalls.
(3) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt das Schiedsgerichtsordnung.

(4) Die Satzungen eines Regionalverbandes können festlegen, dass als Mitglieder des Regionalschiedsgerichts auch Parteimitglieder der MIETERPARTEI wählbar sind, die einem anderen Regionalverband angehören. Die Wahl eines Parteimitglieds in mehr als nur ein Schiedsgericht der MIETERPARTEI ist unzulässig.

(5) Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Vorstandes eines Regionalverbandes oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Mitglied eines Schiedsgerichts sein. Mitglieder des Vorstandes eines Landesverbandes können nicht Mitglied des Schiedsgerichts in ihrem Regionalverband sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

(6) Die Schiedsgerichte sind zuständig für: Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Gremien, Gliederungen, Gebietsverbänden, Landesverbänden, Kreisverbänden, Programmforen, Organen der MIETERPARTEI oder zwischen Parteimitgliedern und Gremien, Gliederungen, Gebietsverbänden, Landesverbänden, Kreisverbänden, Programmforen oder Organen der MIETERPARTEI zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden; Ordnungsmaßnahmen gegen Regionalverbände, Gemeindeverbände, Landesverbände, Kreisverbände, Parteiorgane, Programmforen, Gremien oder Organe der Programmforen, Projektgruppen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

(7) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über: Beschwerden gegen Entscheidungen der Regionalschiedsgerichte, ersatzweise kann die Überprüfung einer Beschwerde durch das Bundesschiedsgericht auch an ein anderes Regionalschiedsgericht überwiesen werden; Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Regionalverbänden, zwischen Bundesverband und Programmforen, zwischen Regionalverbänden, zwischen Regionalverbänden und Landesverbänden, zwischen Landesverbänden, die nicht dem selben Regionalverband zuzuordnen sind, zwischen Gemeindeverbänden, zwischen Kreisverbänden, die nicht dem selben Regionalverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände; Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane sowie die Auflösung eines Regionalverbands oder von Landesverbänden; die Bestimmung eines Regionalschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Regionalschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

(8) Die Regionalschiedsgerichte entscheiden über: Ordnungsmaßnahmen gegen

Parteimitglieder des Regionalverbandes; Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Regionalvorstands, Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Regionalverbände und deren Mitglieder, sowie die Auflösung von Gemeindeverbänden oder eines Kreisverbands; in allen Fällen, in denen eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts nicht gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind; Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglied er des Bundesvorstandes, durch das Regionalschiedsgericht des Regionalverbandes, dem das Bundesvorstandsmitglied angehört.

(9) Parteimitgliedern steht in einem Schiedsverfahren eine Berufung zu. Die Berufung richtet sich an das Bundesschiedsgericht, das Bundesschiedsgericht kann die Berufung entweder einem anderen Regionalschiedsgericht als dem des Erstverfahrens zuweisen oder das Verfahren selbst verhandeln. Für Berufungsverfahren finden dieselben Verfahrensregeln wie für Erstverfahren Anwendung.

Vierzehnter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 46 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Regionalverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Bei der Auflösung eines Regionalverbandes genügt die Urabstimmung unter den Mitgliedern des betroffenen Regionalverbandes.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(5) Die Regionalverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, nach der Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen, um Rechtskraft zu erlangen.

(6) Im Falle einer Auflösung der Bundespartei erfolgt über die Verwendung ihres Vermögens eine gesonderte Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch den Bundesparteitag.

§ 47 Salvatorische Klausel, Satzungsänderungen, Verbindlichkeit, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Änderungen der Bundessatzungbedürfen der Beschlussfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit durch einen Bundesparteitag. Diese Zwei-Drittel-Mehrheit muss mindestens die Stimmenanzahl von mehr als der Hälfte der auf dem Bundesparteitag Stimmberechtigten umfassen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind nur wirksam, wenn der genaue Wortlaut der Änderung Gegenstand der unmittelbaren Beschlussfassung ist und den Stimmberechtigten zum Zeitpunkt der Abstimmung schriftlich vorliegt.

(3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann auf einem Bundesparteitag nur beraten werden, wenn die vorgeschlagenen Satzungsänderung im Wortlaut mindestens acht Wochen vor Beginn des Bundesparteitages der Mitgliedschaft der MIETERPARTEI bekannt gemacht und beim Bundesvorstand eingereicht worden ist.

(4) Abweichungen von den Vorschriften nach Absatz 3 sind in dringenden Fällen nur zulässig, wenn dies vom beschließenden Parteitag mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

(5) Die Satzung der Regionalverbände und Gemeindeverbände und aller übrigen Gliederungen der MIETERPARTEI müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(6) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch den Parteitag vom 6. Mai 2017 in Kraft.

Abstimmungs- und Verfahrensordnung der MIETERPARTEI

Erster Abschnitt – Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen

§ 1 - Beschlussfähigkeit
Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 2 - Beschlüsse
(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) gefasst, soweit das Organisationsstatut und die Abstimmungs- und Verfahrsordnung nichts anderes bestimmen.
(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat die Versammlungsleitung durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt, diese Feststellung ist im Protokoll festzuhalten.

§ 3 - Abstimmungen
(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel anwesender Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung.
(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

Zweiter Abschnitt - Wahlen

§ 4 Allgemeine Grundsätze
(1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann.
(2) Geheim sind insbesondere die Wahl von: Vorständen; Gremien der Programmforen; 25 Delegierten zu Parteitagen; Schiedskommissionen; Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter; Vertreterinnen und Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.
(3) Offen gewählt werden können: Versammlungsleitungen; Wahl- und Zählkommissionen; Antragskommissionen; Kontrollkommissionen; Revisoren.
(4) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Statt Stimmzetteln ist der Einsatz von Stimmgeräten zulässig, sofern die jeweilige Wahlversammlung dem zustimmt.
(5) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
(6) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die Personalvorschläge der Vorstände sollen Frauen und Männer ausgeglichen berücksichtigen.
(6) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.
(7) Kandidaten und Kandidatinnen für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.
(8) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 Ankündigung von Wahlen
Wahlen können nur stattfinden, wenn sie zuvor ausreichend angekündigt worden sind. Als ausreichend angekündigt gilt dabei, dass jedes Mitglied spätestens zwei Wochen vor einer Wahl grundsätzlich Kenntnis vom Versammlungstermin und dem Stattfinden der Wahl erhalten haben soll und eine (vorläufige) Tagesordnung der Wahlversammlung den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Wahl zugänglich sein soll. Elektronische Zusendung ist zulässig.

§ 6 Verfahren bei Kandidatenaufstellungen
Für die Aufstellung der Kandidaten zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder zum Europäischen Parlament gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts. Frauen und Männer sollen dabei als Kandidaten ausgeglichen vertreten sein.

§ 7 Vorschlagslisten und Wahlgänge
(1) Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
(2) Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsgemäßen Zusammensetzung in aufeinander folgenden und getrennten Wahlgängen gewählt.
(3) Die Wahl gleichberechtiger Vorsitzender erfolgt in einer gemeinsamen Wahlhandlung.
(4) Ist die Zahl der weiteren Mitglieder eines zu wählenden Vorstandes oder Gremiums nicht durch Satzung bestimmt, so muss sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

§ 8 Erfolg einer Wahl eines Parteiamtes/Einzelwahl
(1) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
(2) Erhält kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern sind Nein-Stimmen unstatthaft.
(3) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
(4) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(5) Die Listenaufstellung für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber kandidiert.

§ 9 Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl
(1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
(2) Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit.
(3) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind. Dies gilt sinngemäß auch mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang stattzufinden hat.
(4) Bei Stimmengleichheit gelten § 6 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(5) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ist ein Delegierter verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 10 Abberufung aus wichtigem Grund

(1) Für die Abberufung von Funktionsträgern aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens begründet wäre; wenn das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger schwer und anhaltend geschädigt ist; wenn der Funktionsträger auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
(2) Die Abberufung von Funktionsträgern muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.
(3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

§ 11 Nachwahlen

(1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs oder einer nachgewählten Funktionärin endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.27
(2) Die Nachwahl für Funktionäre oder Funktionärinnen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 12 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet und zulässig, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
(3) Anfechtungsberechtigt sind: der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung; die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen;ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären; bei Programmforen auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei; der oder die von einer Abberufung Betroffene.
(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der jeweils zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.

§ 13 Nichtigkeit von Wahlen

(1) Der jeweils zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt; wenn jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl ein Schiedsgericht unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf; wenn nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist; wenn die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
(2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

§ 14 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit
(1) Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.
(2) Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem zuständigen Vorstand entschieden worden ist. der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden. Für alle Wahlanfechtungen die nicht die Ebene des Bundesverbands und nicht die Ebene der Regionalverbände betreffen ist der Vorstand des jeweiligen Regionalverbands zuständig, für alle Wahlanfechtungen die die Ebene der Regionalverbände betreffen ist der Bundesvorstand zuständig. Anfechtungen die die Bundesebene betreffen werden vom Bundesvorstand selbst beschieden oder der Bundesvorstand überträgt die Angelegenheit einem Regionalvorstand zur Entscheidung, wobei auch durch die Übertragung die Frist zur Entscheidung von insgesamt zwei Wochen nicht überschritten werden darf.
(3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller; wenn die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten; oder der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Parteimitglied das zuständige Schiedsgericht anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes.
(4) Das Schiedsgericht entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Gegen die Entscheidung ist Berufung beim zuständigen Berufungsgericht zulässig, Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim zuständigen Berufungsgericht eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung entsprechend.
(5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn das zuständige Schiedsgericht entschieden hat.
(6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils zuständige Vorstand und das Schiedsgericht können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der jeweils zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.
(7) Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl nichtig ist oder gegen staatliches Wahlrecht verstößt oder erfolgreich angefochten wurde.

Dritter Abschnitt – Ablauf von Mitgliederversammlungen und Parteitagen

§ 15 Einberufung
Die Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach der Satzung.

§ 16 Versammlungsleitung
(1) Ein Vorstandsmitglied der jeweiligen Gliederung eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.
(2) Anschließend führt er die Wahl eines Tagungspräsidiums durch. Die Hauptversammlung wählt das Tagespräsidium per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
(3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines ein Mitglied des Tagungspräsidiums selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands ein anderes Mitglied des Tagungspräsidiums die Versammlung; sind alle Mitglieder des Tagungspräsidums betroffen, leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands, sind auch alle Vorstandsmitglieder betroffen, wählt die

Hauptversammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstandes eine zeitweilige Versammlungsleitung.
(4) Soweit erforderlich, kann das Tagungspräsidium zu seiner Unterstützung eine Zählkommission durch die Hauptversammlung wählen lassen. Die Hauptversammlung wählt die Zählkommission per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
(5) Dem Tagungspräsidium stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (insbesondere Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 17 Protokollführung
(1) Das Tagungspräsidium erstellt ein Versammlungsprotokoll. Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
(2) Auf Verlangen müssen abgegebene Persönliche Erklärungen dem Protokoll als besondere Anlage beigefügt werden, sofern sie schriftlich vorliegen.
(3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens drei 29 Vorstandsmitgliedern und dem vollständigen Tagungspräsidium zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 18 Tagesordnung
(1) Das Tagungspräsidium stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
(2) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
(3) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Das Tagungspräsidium kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
(4) Das Tagungspräsidium ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
(5) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 19 Abstimmungen
Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 20 Begrenzung der Redezeit
Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt das Tagungspräsidium eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die Hauptversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
Vierter Abschnitt – Beratungen und Anträge

§ 21 Behandlung von Beratungsgegenständen
(1) Das Tagungspräsidium eröffnet für jeden Beratungsgegenstand die Aussprache.
(2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern ein Sachzusammenhang besteht.

(3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
(4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt das Tagungspräsidum das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt das Tagungspräsidium die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.30
(5) Das Tagungspräsidium kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Beratung förderlich ist.
(6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt das Tagungspräsidium etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.
(7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
(8) Mit der Abstimmung ist der jeweilige Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 22 Anträge zum Verfahren und zur Abstimmungs- und Verfahrensordnung
(1) Anträge zum Tagungsablauf können jederzeit gestellt werden. Das Tagungspräsidium kann verfügen, dass Anträge zum Tagungsablauf schriftlich einzureichen sind.
(2) Über Anträge zur Tagungsablauf ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
(3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Antrag zum Tagungsablauf, auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
(4) Folgende Anträge zum Tagungsablauf sind zulässig:
Antrag auf
1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Nichtbefassung mit einem Antrag
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
8. Schluss der Rednerliste
9. Begrenzung der Redezeit
10. Verbindung der Beratung
11. Besondere Form der Abstimmung
12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 23 Schlussbestimmungen
(1) Sofern das Abstimmungs- und Verfahrensordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet das Tagungspräsidium den Gang der Handlung.
(2) Von der Abstimmungs- und Verfahrungsordnung kann abgewichen werden, sofern eine beschlußfähige Mehrheit einer Versammlung ein anderes Vorgehen beschließt.

Beitrags- und Finanzordnung der MIETERPARTEI, beschlossen am 06.05.2017
geänderte Fassung vom 23.11.2023

Erster Abschnitt – Grundsätze, Haushaltsplan, Rechenschaftsberichte, Prüfungswesen

§ 1 Grundsätze

(1) Der Bundesverband der MIETERPARTEI und alle übrigen Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
(3) Der Schatzmeister informiert den Bundesvorstand regelmäßig über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.
(4) In Übereinstimmung mit den Regelung dieser Beitrags- und Finanzordnung regeln Gliederungen und Untergliederungen das Nähere und erlassen im Sinne des Parteiengesetzes notwendige Ergänzungen in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zuständigkeit

Dem Bundesschatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§ 3 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Der Bundesverband und alle übrigen Gebietsverbände und Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Absatz 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
(2) Der Schatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
(3) Um die nach § 24 Parteiengesetz vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen an die MIETERPARTEI und ihre Gliederungen und Gebietsverbände jährlich erstellen zu können, werden alle den Gebietsverbänden und Gliederungen zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten23 Personenkonten zentral durch den Gesamtverband der Partei erfasst.
(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 4 Durchgriffsrecht

Der Bundesschatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederung. Er hat das Recht auch in Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat insbesondere der Gesamtverband der Partei das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

§ 5 Haushaltsplan

(1) Der Bundesverband und die Gliederungen sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
(4) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 6 Durchführungsgrundsätze zur Haushaltsbewirtschaftung
(1) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.
(2) So weit für das angelaufene Haushaltsjahr noch keine von den Vorständen beschlossenen Haushalte vorliegen, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht24 übersteigen.
(3) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
(4) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel des Bundesverbands überschritten wird, verfügt der Bundesschatzmeister über ein Vetorecht gegenüber den Haushalten aller Gliederungen der MIETERPARTEI.

§ 7 Rechenschaftsbericht Bundesverband
Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Regionalverbände und Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

§ 8 Rechenschaftsbericht der Gliederungen und Untergliederungen
Untergliederungen legen den Gliederungen jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 9 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
(1) Es ist Gliederungen und Untergliederungen der MIETERPARTEI nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten.
(2) Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Vorstand der Gesamtpartei bestellt wird.

§ 10 Prüfwesen
(1) Der Bundesverband und alle übrigen Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß gewählte Rechnungsprüfer entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der MIETERPARTEI ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden 25 sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Gliederungen bestellen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §23 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes Prüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte.
(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Schatzmeister, kann durch Prüfbeauftragte jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung oder Untergliederung prüfen.
(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zweiter Abschnitt – Zuwendungen und Spenden

§ 11 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern
(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Mitglieder der MIETERPARTEI oder für die MIETERPARTEI gewählte Nichtmitglieder, die in Wahrnehmung von Funktionen für die MIETERPARTEI oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen, die oberhalb von einem Freibetrag von 1000€ liegen 15 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen.
(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 12 Zuwendungen von Nichtmitgliedern
(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Gesamtverband der Partei oder eine Gliederung der MIETERPARTEI sind Spenden.
(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Gesamtverband der Parteis weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind in diesem Sinne neben dem Schatzmeister die Vorsitzenden und gegebenenfalls Geschäftsführer der jeweiligen Gliederung.
(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 13 Vereinnahmung von Spenden, Unzulässige Spenden
(1) Der Bundesverband und die Gliederungen und deren Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen.
(2) Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind.
(3) Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über den Bundesverband unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(4) Hat ein Gebietsverband oder eine Gliederung unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert der Gebietsverband oder die Gliederung gemäß § 31a Parteiengesetz den nach der jeweiligen Beschlusslage jeweils zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
(5) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 14 Veröffentlichung
(1) Spenden an eine oder mehrere Gliederung, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
(2) Alle Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und gegebenenfalls Verwendungszweck veröffentlicht.27

§ 15 Spendenbescheinigung
Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 16 Aufteilung der Spenden
Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

Dritter Abschnitt - Mitgliedsbeiträge

§ 17 Höhe Mitgliedsbeitrag
(1) Die Höhe der Beiträge: monatlich beträgt der reguläre Beitrag 3 €. Auf Antrag kann ein verminderter Beitrag gewährt werden. Darüber hinaus wird mindestens 1 € monatlich für ein Rechtsschutzfond für die Mieterpartei gezahlt, wenn die Mitgliederanzahl 100 übersteigt.
(2) Mitgliedsbeiträge können auf Antrag an den Bundesvorstand auch im Rahmnen eine Vereinbarung nach §27 Absatz 1 Parteiengesetz auch in Form von Aktivistenstunden erbracht werden.
(3) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der nach Absatz 1 Satz 1 festgelegte Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde. Ein Mitglieder mit gemindertem Mitgliedsbeitrag gemäß Absatz 2 befindet sich im Verzug, wenn der geminderte Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
(4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
(5) Der Mitgliedsbeitrag ist an den Bundesverband zu entrichten.
(6) Über besondere Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges regelt.
(7) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht in den Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 2 b Absatz 1 dieser Satzung nicht.
(8) Der Rat der Schatzmeister nach § 20 dieses Beitrags- und Finanzordnungs erarbeitet

Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 18 Aufteilung Mitgliedsbeitrag
(1) Für die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages gilt folgender Grundschlüssel: Auf den Bundesverband entfallen 30 %, auf den Regionalverband 30 % und auf den Gemeindeverband 40 % des Mitgliedsbeitrages. Die Anteile für den Regionalverband gehen an den Bundesverband über, sofern ein Regionalverband nicht besteht.
(2) Besteht ein Landesverband, ändert sich für die betroffenen Mitgliedsbeiträge der Verteilungsschlüssel wie folgt: der Regionalverband erhält 25 %, der Gemeindeverband 35 %, der Landesverband 10 %. Der Grundanteil des Bundesverbands nach Absatz 1 bleibt unverändert.
(3) Besteht ein Kreisverband, ändert sich für die betroffenen Mitgliedsbeiträge der Verteilungsschlüssel wie folgt: der Gemeindeverband erhält 25 %, der Kreisverband erhält 10 %. Die Anteile für den Bundesverband, die Regionalverbände oder einen Landesverband nach Absatz 1 und Absatz 2 bleiben unverändert.
(4) Besteht kein Gemeindeverband, fällt der Anteil für den Gemeindeverband an den jeweiligen Regionalverband.
(5) In jedem Regionalverband kann für die Gemeinde- und Stadtverbände und sonstigen Organe und Gliederungen der Partei in seinem Gebiet ein weiterführender Finanzausgleich durch die Regionalversammlung vorgesehen werden.
(6) Die Rat der Schatzmeister nach § 20 dieses Beitrags- und Finanzordnungs ist insbesondere zuständig,
Änderungsvorschläge zur Aufteilung der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 bis 3 zu erarbeiten.

Vierter Abschnitt – Staatliche Teilfinanzierung und Finanzausgleich

§ 19 Staatliche Teilfinanzierung
(1) Der Schatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für den Bundesverband der Partei und gegebenenfalls Gliederungen die Auszahlung der staatlichen Mittel.
(2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit Vertretern der Gliederungen.

§ 20 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz
(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen dem Bundesverband und nachgeordneten Gebietsverbänden beziehungsweise Gliederungen wird vom Rat der Schatzmeister vorgenommen.
(2) Dem Rat der Schatzmeister gehören der Bundeschatzmeister als Vorsitzender, die Schatzmeister der Regionalverbände und die Schatzmeister von Landesverbänden an, sofern Landesverbände bestehen. Der Bundesvorstand kann weitere Mitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Rat der Schatzmeister berufen.
(3) Beschlüsse des Rats der Schatzmeister zum Finanzausgleich kommen nur zu Stande, wenn eine Mehrheit aller zum Rat der Schatzmeister Stimmberechtigten zustimmt.
(4) Der Rat wird vom Bundeschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes eines Regionalverbands oder Landesverbands binnen einer Frist von sechs Wochen einberufen.
(5) Der Bundesschatzmeister und die anderen Schatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Sitzungsteilnahme benennen.

§ 21 Inkrafttreten
Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit der Annahme durch den Bundesparteitag in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung der MIETERPARTEI

§ 1 Schiedsgerichtsordnung und Verfahrensgrundsätze
(1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Schiedsgerichtsordnung im Sinne des Parteiengesetzes.
(2) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor dem Schiedsgericht des Bundesverbands und den Schiedsgerichten der Regionalverbände.
(3) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
(4) Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können den Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

§ 2 Verfahrensbeteiligte und Antragsberechtigte
(1) Verfahrensbeteiligte sind: 1. Antragsteller; 2. Antragsgegner; 3. Beigeladene.
(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
(4) Im Schiedsgerichtsverfahren antragsberechtigt sind: 1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen; 2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird; 3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 3 Anträge und Schriftsätze
(1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, er ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Regionalschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit der zuständige Regionalverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.
(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 4 Schiedsrichter der Streitparteien
(1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je einen Schiedsrichter, die Mitglied der MIETERPARTEI sein müssen.
(2) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann den Streitparteien für die Benennung der Schiedsrichter eine Ausschlussfrist setzen. Wird der Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich lehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 5 Befangenheit
(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
(2) Die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

(3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 6 Verfahrensvorbereitung
(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden. Er trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Schiedsgerichtsordnung und das Organisationsstatut keine anderweitigen Regelungen treffen.
(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichtern zuzustellen. Sie muss enthalten: 1. Ort und Zeit der Verhandlung; 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann.
(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.
(4) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 7 Alleinentscheid durch Vorbescheid
(1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
(2) Gegen einen Vorbescheid des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 8 Einstweilige Anordnung
(1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden ergehen. Der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzern abstimmen.
(3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 9 Mündliche Verhandlung
(1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch die/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern.
(2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der MIETERPARTEI öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jedermann öffentlich.
(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen.

(4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
(5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
(6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Entscheidung und Entscheidungsbefugnis
(1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
(2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
(3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.
(4) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 11 Zustellungen
(1) Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist ein Beteiligter anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
(2) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist.
(3) Kann der Beteiligte unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 12 Inkrafttreten
Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit der Annahme durch den Bundesparteitag in Kraft.

Grundsatzprogramm der MIETERPARTEI

Bundesverband

- beschlossen am 6. Mai 2017 –
- geändert am 23. November 2023-

Bürgerrecht auf Wohnen und Recht auf Nachbarschaft 2

Demokratie braucht korruptionsfreie Institutionen 18

Obsoleszenz: Wir bauen auf, wir reißen nieder und haben Arbeit immer wieder 22

Deutschland einig Dämmland – Energetischer Widerstand jetzt! 35

Ineffizient, teuer, bürokratisch, technokratisch:
Der kranke Patient Gesundheitssystem in Deutschland 47

Ländliche und Städtische Räume driften auseinander 53

Biodiversität: Überlebenswichtige Infrastruktur ist bedroht 59

Leitkultur in Deutschland, Migration, Integration 61

Zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig:
Millionen Deutsche rutschen in die Rentenfalle 66

Den Rechtsstaat stärken 67

Keine Privatisierung der Judikative – Nein zu TTIP, CETA und TISA 70

Demokratie, Parlamentarismus, Opposition – Warum eine neue Partei? 73

Bürgerrecht auf Wohnen und Recht auf Nachbarschaft

Wer nicht wohnt, gehört nicht wirklich zur Gesellschaft:
Ein Bürgerrecht auf Wohnen ins Grundgesetz

In unserer Verfassung muss ein Bürgerrecht auf Wohnen verankert werden. Wer nicht wohnt, ist von der aktiven Teilhabe an der Zivilgesellschaft ausgeschlossen. Wer nicht wohnt, verliert faktisch seinen Status als gleichgestellte Bürgerin oder gleichgestellter Bürger im Gemeinwesen. Auch wenn der Verlust der Wohnung formalrechtlich nicht mit einer Ausbürgerung einhergeht, so bedeutet es doch die faktische Ausbürgerung aus der Zivilgesellschaft und die faktische Ausbürgerung von der gleichberechtigten Teilhabe an der demokratischen verfassten Gesellschaft. Der Verlust des eigenen Wohnraums bedeutet nichts weniger als das Abgleiten aus gesellschaftlicher Akzeptanz ins soziale Abseits.

Die schwierige Alltags- und Lebenssituation von Obdachlosen verdeutlicht den Stellenwert, der der Frage zukommt, über eine eigene Wohnung verfügen zu können – oder eben nicht. Die gesellschaftliche Relevanz der Frage, ob man selbst noch wohnt oder nicht, wird aber unter dem Aspekt eintretender Wohnungslosigkeit bei älteren Menschen ebenso deutlich. Ein bevorstehender Umzug „ins Heim“

bereitet sehr vielen älteren Menschen so häufig Angst und Sorge, weil sie den Verlust der Autonomie als Person befürchten, der durch einen solchen Wechsel eintreten kann. Trotz der wichtigen sozialen Funktion von „Altenheimen“ oder ähnlichen Einrichtungen fällt in der allgemeinen Wahrnehmung der jüngeren Generation dabei häufig unter den Tisch, dass es sich bei den Bewohnern solcher Einrichtungen um „wohnungslose“ Menschen handelt. Heimbewohner sind Wohnungslose. Der Verlust der Autonomie als individuelle Person, den viele ältere Menschen mit dem drohenden Verlust ihrer eigenen Wohnungen gleichsetzen, trifft Betroffene nicht selten so sehr in Mark und Bein, dass sie auch zum drastischsten aller Mittel greifen, um einem bevorstehenden Wohnungsverlust aus dem Weg zu gehen. Bisher hat unsere Gesellschaft keine Antworten, noch nicht einmal wirkliche Sprechfähigkeit, im Umgang mit solchen Phänomen gefunden – solche essentiellen Lebensfragen sind in unserer Gesellschaft weitestgehend mit Tabus belegt.

Für alte Menschen mit niedrigen Einkünften gilt in den Ballungszentren in Deutschland der Verfassungsgrundsatz wonach Deutschland ein sozialer Staat ist, in der Praxis zunehmend nicht mehr. Da alte Menschen an ihrem Lebensabend ihre Lebensenergie nicht mehr dafür einsetzen dürfen und sollen, ihr Einkommen zu steigern um bei den steigenden Wohnkosten noch mithalten zu können sind sie auf den Schutz durch den verfassten Staat angewiesen, der sie davor bewahren muss, im Alter vom Verlust ihres angestammten Lebensumfelds überhaupt bedroht zu

werden. Politik muss den ehernen Grundsatz des Respekts vor dem Alter wieder strikt befolgen und darf die alternde Gesellschaft nicht einfach nur zum Wachstumsmarkt degradieren. Eine solche Verrohung zivilisatorischer Werte darf nicht weiter fortschreiten und muss zurückgedrängt werden. Das Recht alter Menschen ihren Lebensabend sorgenfrei verbringen zu können und nicht existenziellen Ängsten um den Verlust der eigenen Wohnung ausgeliefert zu werden muss als zivilisatorische Errungenschaft mit Nachdruck neuen Eingang in Gesetzgebung und Rechtsprechung in Deutschland finden und gegenüber den Verwertungs- und Eigentumsinteressen der Immobilienbranche neu gewichtet werden.

Der verfassungsrechtliche Schutz der Autonomie der Person muss durch eine differenzierte Verankerung eines Bürgerrechts auf Wohnen im Grundgesetz gestärkt werden, um in den nächsten Jahrzehnten zu gewährleisten, dass besonders die Individualrechte älterer Menschen – und damit der Erhalt des selbstbestimmten eigenständigen Wohnens – ebenso immer Vorrang haben müssen auch vor Fürsorgebemühungen des sozialen Umfelds, der Gesellschaft oder staatlicher Institutionen. Denn die Fürsorge für alte Menschen wird als Geschäftsmodell in den kommenden Jahrzehnten so enorm an Bedeutung zunehmen, dass der Rechtsstaat hier vorbauen muss, um die Würde jedes einzelnen Menschen auch dann voll umfänglich zu schützen, wenn es sich um einen alten oder sehr alten Menschen handelt.

Auch für Flüchtlinge greift eine politische Forderung nach einem bloßen Menschenrecht auf Wohnraum zu kurz – politischer Anspruch einer auf Integration ausgerichteten Willkommenskultur muss die volle Integration am Ende eines Integrationsprozesses sein, die Integration mit allen staatsbürgerlichen Rechten (und Pflichten). Was nicht ausreicht, ist Flüchtlinge einfach nur in Wohnungen einzuquartieren, sie dort dann aber ihrem Schicksal zu überlassen, was in Deutschland auch gut und gerne mal bedeuten kann, auf Jahrzehnte in einer aufenthaltsrechtlichen Warteschleife gehalten zu werden.

In solchen Fällen ist nur die politische Forderung nach einem bloßen Menschenrecht auf Wohnraum keine echte Solidarität, denn ähnlich der Anforderungen im Bereich Gesundheit und Pflege genügt es bei Weitem nicht, als Solidargemeinschaft nur zu gewährleisten, dass Menschen nur „satt und sauber“ gehalten werden können. Die Gewährleistung der rein technischen Versorgung mit vier Wänden ist zwar notwendig um eine menschenwürdige Unterbringung zu ermöglichen, ein Bürgerrecht auf Wohnen umfasst aber mehr, es insistiert den Status als gleichgestellte Bürgerin oder Bürger der verfassten Rechtsgemeinschaft angesehen zu werden.

Nur wer wirklich Zugang zum Privileg der Teilhabe an der Mitwirkung an der demokratischen und republikanischen Idee, an diesem zentralen

Selbstverständnis europäischer Aufklärung und Zivilisation, hat, nur wer wirklichen Zugang zur Beteiligung am Gemeinwesen hat, ist auch wirklich anerkannter Teil des Gemeinwesens. Demokratie ist nur dann eine Demokratie, wenn sich auch die „gewöhnlichsten“ Mitglieder der Zivilgesellschaft ohne Ansehen ihres sozialen Status, ihres Einkommens oder Vermögens so aktiv wie möglich in das demokratisch und republikanisch verfasste Gemeinwesen einbringen können, und Zugang und Teilhabe an Institutionen und politischen Entscheidungen nicht nur kleinen exklusiven Gruppen vorbehalten bleiben. Die Garantie der Wohnung für jeden Einzelnen ist hierfür zwar nicht die einzige, aber eine ganz zentrale Voraussetzung.

Ein Bürgerrecht auf Wohnen darf sich deshalb aber auch nicht an der Frage festmachen, ob die oder der Einzelne zur Miete wohnt, oder ob das Wohnen auf einer anderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Grundlage wie beispielsweise im selbst genutzten Eigentum erfolgt. Der Schutz des Wohnens muss ohne Ansehen der Person und ohne Ansehen der wirtschaftlichen Verhältnisse den höchstmöglichen Rechtsschutz genießen. Bei der individuellen Bezahlbarkeit der Wohnkosten darf ebenso keine Unterscheidung stattfinden, ob die oder der Einzelne zur Miete wohnt oder das individuelle Wohnen auf einer anderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Grundlage stattfindet. Auch Menschen, die aus welchen Gründen oder Biographien auch immer im selbstgenutzten „Eigentum“ wohnen, müssen – unter Wahrung von

Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit – in den Genuss eines rechtlichen Anspruchs kommen können, dass ihr Recht auf Wohnen nicht an den entstehende Kosten, um überhaupt Wohnen zu können, scheitert.

Die essentielle Bedeutung des Status, eigenständig zu wohnen ist offensichtlich – denn: Wer nicht wohnt – egal aus welchen Gründen – steht am unteren Ende (oder eigentlich sogar außerhalb) der sozialen Hierarchie. Es darf deshalb keinen Unterschied machen, aus welchem sozialen Status heraus oder auf welcher Rechtsgrundlage jemand wohnt, um bleiben zu können.

Eigenständiges Menschenrecht auf Nachbarschaft

Der Mensch ist keine Maschine, dem es genügt, regelmäßig mit ausreichend Nahrungsmitteln gefüllt zu werden und einen notwendigen Hygiene- und Gesundheitsstatus aufrecht zu erhalten. Der Mensch lebt vor allem auch von und in dem sozialen Geflecht, das ihn umgibt, er lebt von und mit anderen Menschen. Der Mensch ist überlebensnotwendiger Weise auf ein solches soziales Geflecht um ihn herum angewiesen. Deshalb genügt es nicht, sich bei der politischen Forderung eines Rechts auf Wohnen auf die technischen und finanziellen Bedingungen des Wohnens zu beschränken. Keinem

Menschen ist geholfen, wenn er gegen seinen Willen aus seinem angestammten sozialen Umfeld entwurzelt und vertrieben wird, um unter „sozialverträglichen“ technischen und finanziellen Bedingungen an einen anderen Ort verpflanzt wohnen zu können.

Formal, technisch und etatistisch bewertet könnte der Sozialstaat seiner Verpflichtung aber Genüge geleistet haben, in dem er Betroffenen einfach nur Zugang zu solchem Wohnraum garantiert, bei dem die technischen und finanziellen Bedingungen des Wohnens die Anforderungen einer Sozialstaatsbürokratie erfüllen.

Dennoch wäre damit Verdrängung, Vertreibung und Entwurzelung von Menschen Tür und Tor geöffnet. Sogar der Sozialstaat selbst hätte eine Legitimation, um Menschen aktiv zu verdrängen, zu vertreiben und zu entwurzeln, denn im Rahmen der Umsetzung von Grundsätzen der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit wäre es rechtsstaatskonform und sozialpolitisch plausibel, warum Betroffene, die die steigenden Kosten ihres bisherigen Wohnraums nicht mehr aufbringen können, womöglich den Verlust des Wohnraums in Kauf nehmen müssen, um die Hilfe des Sozialstaats in Anspruch nehmen zu können. Kommt zum Verlust der bisherigen Wohnung aber hinzu, dass Betroffene den Verlust ihres Wohnumfelds und damit ihres sozialen Bindungsgeflechts gegen ihren Willen erleiden müssen, so stellt dies einen relevanten Eingriff in die Menschenwürde und körperliche

Unversehrtheit der Betroffenen dar.

Nur ein für Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt bindendes eigenständiges Recht der und des Einzelnen auf ihre angestammte Nachbarschaft, das den Verbleib im vertrauten Umfeld expressis verbis garantiert, behebt diese bestehende Lücke der real existierenden Grundrechtspraxis von Politik, Verwaltung und Rechtsprechung.

Deshalb postulieren wir neben einem Bürgerrecht auf Wohnen die Weiterentwicklung unseres Grundrechtskatalog um ein Menschenrecht auf Nachbarschaft, das Grundrecht auf den Verbleib in der angestammten Nachbarschaft.

Schaffung eines Wohngesetzbuches

Wir treten für die Herauslösung des Mietrechts aus der Rechtssystematik des Schuld- und Sachenrechts ein und wollen ein Wohngesetzbuch, in dem auch sämtliche anderen wohnrelevanten Einzelgesetze, wie zum Beispiel Wohngeld oder das soziale Städtebaurecht oder sonstige thematisch zugehörige Rechtsnormen zusammengefasst werden.

Unter den Rahmenbedingungen des Schuld- und Sachenrechts ist eine

Mietpartei im Rechtsverhältnis zur Vermieterin oder zum Vermieter rechtssystematisch unabänderlich immer als Schuldnerin konstituiert, ebenso wie die Vermieterin oder der Vermieter immer als Gläubigerin beziehungsweise Gläubiger der Mietpartei in diesem Rechtsverhältnis konstituiert ist. Die Herausnahme des bisherigen Mietrechts aus dem übergeordneten Schuld- und Sachenrecht und die Neufassung dieser Rechtsfragen in einem Wohngesetzbuch ist rechtspolitisch geboten, da nur auf diesem Weg die Rechtsprechung von der Notwendigkeit befreit wird, mietrechtliche Fragen stets unter der vorherrschenden Logik des Schuld- und Sachenrechts betrachten zu müssen.

Unter diesen Voraussetzungen unterliegt Rechtsprechung dem Primat, einen wirtschaftlichen Verwertungsanspruch einer Eigentümerin oder eines Eigentümers einer vermieteten Wohnung im Zweifel über die Rechtsansprüche einer Mietpartei zu stellen. Dieses Primat eines Verwertungsanspruchs des Vermieters ist innerhalb der Rechtssystematik der Gegenüberstellung von Schuldner und Gläubiger nicht aufzulösen, also innerhalb einer solchen Rechtssystematik nicht reformierbar. Wir sehen in der Schaffung eines Wohngesetzbuches deshalb einen Weg zur Weiterentwicklung der gängigen Praxis und Rechtsprechung des Lebensbereichs Wohnen und Mieten.

Aufwertung, Luxussanierungen und Verdrängung wirken sich auf das soziale Gefüge von Nachbarschaften und ganzer Stadtteile massiv

nachteilig aus. Eine durch Aufwertung und Verdrängung steigende gesellschaftliche Entsolidarisierung als Folge der Auflösung und des Untergangs bestehender sozialer Bindungen in den Wohnquartieren begründen eine politische Handlungslegitimation, um die sozial stabilisierende Funktion guter Nachbarschaften zu bewahren. Hierfür sind auch völlig neue und somit innovative Lösungsansätze zu entwickeln. Als ein Element einer Neugestaltung des Rechts für das Mieten und Wohnen sollen die Voraussetzungen für ein gemeinschaftlich auszuübendes Vorkaufsrecht für Hausgemeinschaften beziehungsweise Mietergemeinschaften eines Hauses geschaffen werden. Angestammte Bewohnerinnen und Bewohner eines Mietshauses müssen effektiver vor „feindlichen Übernahmen“ ihres Wohnraums durch hauptsächlich an Aufwertung, Rendite und Verdrängung interessierten „Investoren“ geschützt werden.

Die Umwandlung bestehender Mietwohnungen in sogenannte „Eigentumswohnungen“ hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wohnungspolitisch immer problematischeren Geschäfts- und Renditemodell entwickelt. Die bisherigen Instrumente im Rahmen des „Erhaltungsrechts“ aus dem besonderen Städtebaurecht reichen nicht aus, um die negativen sozialen Auswirkungen dieses Geschäftsmodells in Großstädten und Ballungszentren einzudämmen. Wohnungspolitik braucht in der Zukunft effektivere Hebel um diesem Phänomen gegen steuern zu können.

Bestehende Defizite mit dem bisherigen Instrument des Mietspiegels und dessen teils automatisch mietpreistreibender Wirkung sind im Rahmen einer solchen umfassenden gesetzlichen Neufassung zu beheben.

Ähnlich verhält sich dies mit dem Recht von Wohnungseigentümern Mietern eine Kündigung wegen „Eigenbedarfs“ auszusprechen – hier bedarf es wesentlich stärkerer Regulierung, Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit. Beim regulären Kauf von Immobilien gilt der alte Rechtsgrundsatz, wonach eine Immobilie gekauft wird „wie sie steht und liegt“. Für Wohnimmobilien würde dies eigentlich mit einschließen, dass wer eine Immobilie erwirbt, die von Bewohnern „belegt“ ist, dann anschließend einen Rechtsanspruch auf Auflösung des Mietverhältnisses nicht so ohne Weiteres reklamieren kann: eine Mietwohnung ist eine Mietwohnung und bleibt eine Mietwohnung – Kauf bricht nicht Miete, dieser Rechtsgrundsatz muss bezogen auf die Eigenbedarfs-Problematik geschärft werden.

In einem Wohngesetzbuch sind die rechtlichen Voraussetzungen festzulegen, dass zwangsgeräumte Mieterinnen und Mieter beziehungsweise in Folge von Zwangsversteigerung wohnungslos gewordene vormalige Immobilieneigentümer durch den Staat nicht wie bisher als „reguläre“ Wohnungs- oder Obdachlose behandelt werden

dürfen, sondern einen Rechtsanspruch gegenüber der öffentlichen Hand auf eine (angemessene und verhältnismäßige) Ersatzwohnung erhalten müssen. Derzeit kann sich der Staat gegenüber Menschen, die ihre Wohnung in Folge von Zwangsräumung oder Zwangsversteigerung verlieren darauf zurückziehen, dass den Betroffenen als nunmehr Obdachlosen beziehungsweise Wohnungslosen nur noch eine „Unterbringung“ zusteht, und nicht selten werden Betroffene in diesen Fällen dann auch einfach in entsprechende Einrichtungen oder Unterkünfte abgeschoben und geraten von dort dann in den Sog eines weiteren dramatischen wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Abwärtsstrudels.

Derselbe Staat, der aber den Verlust der Wohnung durch die Durchführung des gerichtlichen Zwangsverfahrens verfügt, sollte sich nicht so einfach wie bisher seiner Verantwortung für die Betroffenen entledigen können. Deshalb ist es geboten, dass die öffentliche Hand über ausreichende Belegungs- oder Zuweisungsrechte oder einen eigenen öffentlichen Wohnungsbestand verfügen muss, um erforderlichen Ersatzwohnraum in solchen Fällen zur Verfügung stellen zu können. Ist es nicht möglich Ersatzwohnraum anzubieten, müssen gerichtliche Zwangsverfahren solange ausgesetzt bleiben, bis die Versorgung mit Wohnraum für die Betroffenen gewährleistet ist.

In allen Fällen in denen staatliches oder staatsnahes Handeln oder das

Unterlassen staatlichen Handelns Auslöser für eine spätere Zwangsräumung oder Zwangsversteigerung ist, beispielsweise durch Verzögerungen bei der Auszahlung staatlicher Transferleistung oder bei Zahlungsansprüchen der öffentlichen Hand gegen einen Immobilieneigentümer, der als Selbstnutzer in der eigenen Immobilie wohnt, muss der Erhalt des Wohnverhältnisses und der Verbleib in der bisherigen Wohnung im Zuge der Ausgestaltung eines Bürgerrechts auf Wohnen und eines Wohngesetzbuches Vorrang haben vor der Durchsetzung von Zahlungs- oder Räumungsansprüchen privater oder öffentlicher Anspruchsberechtigter.

Neben den bisherigen Säulen des Gewerbe- und Wohnraummietrechts bedarf es einer neuen dritten Säule, eines eigenständigen Mietrechts oder auch zusätzlicher Steuerungsinstrumente wie eigenständiger Belegungsrechte für Nutzungen der sozialen, soziokulturellen oder anderweitig dem Gemeinwohl dienender, nicht-kommerzieller Infrastruktur. Fälle in denen beispielsweise betreute Wohngemeinschaften Demenzkranker oder Einrichtungen zur Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten sich urplötzlich einem kurzfristig drohenden Verlust der bisher genutzten Räumlichkeiten ausgesetzt sehen, weil ihr Vermieter sein legitimes Recht zur Kündigung des nach Gewerbemietrecht geschlossenen Mietvertrages inklusive der damit verbundenen teils auch sehr kurzen Kündigungsfristen ausübt belegen die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des bisherigen

Rechts – wie auch die Notwendigkeit der Stärkung der Handlungs- und Steuerungsmöglichkeiten besonders der Kommunen für diese Bereiche.

Gleichzeitig bedarf es auch einer Neuregulierung des Rechtsrahmens für Formen gemeinnütziger, sozialer und kommunaler Wohnungsbestände, hierbei darf es sich aber nicht einfach nur um eine Rückkehr in bereits in der Vergangenheit unzureichende wohnungspolitische Konzept handeln. Ein Rückkehr beispielsweise zur Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen oder zum Sozialen Wohnungsbau wie es diese in Deutschland bereits einmal gab sind kein Zukunftsmodell. Neue Formen gemeinwohlverpflichteter Wohnungsbewirtschaftung sind erforderlich. Ebenso darf sich eine gemeinwohlorientierte Reform der Wohnungspolitik nicht auf den Staat beziehungsweise öffentlich-bürokratische Akteure im Wohnungswesen kaprizieren. Verstaatlichung geht nicht automatisch mit Gemeinwohlverpflichtung Hand in Hand. Die Vorstellung der Staat, staatliche Bürokratien oder Unternehmen in Staatshand agierten allein deshalb genuin sozial weil sie „der Staat“ sind entspringt auch für die Daseinsvorsorge im Bereich Wohnen verklärtem sozialromantischen Wunschdenken. Die primäre Reformnotwendigkeit im Bereich Wohnen und Mieten besteht deshalb nicht darin, ein Primat zur Verstaatlichung des Wohnungssektors zu forcieren, die primäre Reformnotwendigkeit im Bereich Wohnen und Mieten besteht in der Stärkung der Individualrechte der Menschen. Dies muss auch ganz neue Formen emanzipatorischer und demokratischer Partizipation mit

einschließen. Der Ausbau eines öffentlichen Wohnungssektors zu paternalistischen Fürsorgebetrieben ist kein gesellschaftlicher und emanzipatorischer Fortschritt, sondern der Rückfall in autoritäre und reaktionäre Strukturen, mit all den damit verbundenen Risiken zur Entmündigung der Betroffenen, bürokratischer Verkrustung und dem Wildwuchs von Korruption.

Eigentumsschutz nur als Recht für Privilegierte?

Fachdiskurse, die sich mit dem grundgesetzlich garantieren Eigentumsschutz in Deutschland beschäftigen, betrachten diesen Eigentumsschutz fast nur unter der Prämisse der Verwertungsansprüche des Eigentümers, die der Staat nicht behindern oder einschränken darf. Was in Politik und Rechtsprechung bisher kaum eine Rolle spielt ist die Frage der grundgesetzlichen Garantie für den Eigentumsanspruch von Mieterinnen und Mietern auf ihr verfügbares Haushaltseinkommen.

Der Vermieter hat das einseitige Recht, den Anteil des verfügbaren Haushaltseinkommens seiner Mieter, den diese noch für ihre privaten Zwecke einsetzen können, zu reduzieren. Damit gibt der Staat den grundgesetzlichen Eigentumsschutz am eigenen verfügbaren Haushaltseinkommen für Mieterinnen und Mieter preis, ohne dass es noch zu einer ausgewogenen Abwägung der wechselseitigen Interessen von Vermietern und Mietern kommt.

Der Eigentumsschutz kann in einer demokratisch und freiheitlich verfassten Gesellschaft kein Privileg sein, dass exklusiv nur eine gesellschaftliche Minderheit in Anspruch nehmen darf. Im gegenwärtigen Mietrecht spielt der Eigentumsschutz für das Einkommen von Mieterinnen und Mietern keine Rolle, die Durchsetzung der Verwertungsansprüche des Immobilieneigentümers stehen im Vordergrund. Das Recht von Mietern, ihr Eigentum, also ihr verfügbares Haushaltseinkommen, durch Gesetzgebung und Rechtsprechung auch im Widerstreit mit Interessen von Vermieterinnen und Vermietern geschützt und gewürdigt zu wissen muss in Deutschland eine neue Geltung erhalten und darf dem Rechtsstaat nicht nach einem vermeintlich höheren oder niedrigeren sozialen Status der Verfahrensbeteiligten mehr oder weniger wert sein. Um das Eigentumsrecht von Mieterinnen und Mietern an ihrem Einkommen besser vor den Begehrlichkeiten der Immobilienwirtschaft zu schützen ist völlig neues Recht zur Regelung der unterschiedlichen Ansprüche bei Wohn- und Mietrechtsverhältnissen nötig. Das Mietrecht muss deshalb der Normenlogik des zivilrechtlichen Sachenrechts entzogen werden und in verfassungsgemäßen Normen eines allgemeinen Wohnrechts vollständig neu gefasst werden. Andernfalls können Mieterinnen und Mieter auch vor Gericht weiter viel zu einfach darauf reduziert werden, Immobilienverwertern ausschließlich als Projektionsfläche für deren Renditeziele dienen zu müssen, und Gerichte haben letztlich nur

geringen Spielraum um solche Verwertungsansprüche abzuwehren.

Demokratie braucht korruptionsfreie Institutionen

Korruption ist komplex. Korruption ist mehr als nur der unmittelbare Tausch von Gefälligkeit und direkter Gegenleistung. Korruption ist oft ein langjährig gewachsenes Beziehungsgeflecht wechselseitiger Abhängigkeiten, bei der ein ständiges Geben und Nehmen von Auftragsvergaben, Genehmigungen, Gefälligkeiten bis hin zu Ämterpatronagen für die Beteiligten zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Und einzelne Beteiligte können einem solchen Geflecht oft auch gar nicht mehr entrinnen. Korruptionsbeziehungen existieren aber auch in privaten Unternehmen und treibt die Kosten für die Wirtschaft in die Höhe. Korruption hat damit Auswirkungen auf ganze Wirtschaftskreisläufe, Mechanismen der Marktwirtschaft werden teilweise oder in Extremfällen auch vollständig ausgehebelt. Politische Parteien sind besonders anfällig für solche Beziehungsgeflechte, woraus Risiken für die demokratische Kultur insgesamt resultieren.

Fragwürdigste Begleitumstände bei Großprojekten im Baubereich empören die Öffentlichkeit regelmäßig und ebenso regelmäßig bleibt alles beim Alten. Bis das nächste Großprojekt mit merkwürdigen Phänomen sogenannter „Misswirtschaft“ die Öffentlichkeit empört. Das Bau- und Planungsrecht ist besonders anfällig für solche Korruptionsgeflechte und bedarf daher einer besonders grundlegenden

Reform. Bisher eher überwiegend intransparente, bürokratische und autoritäre Entscheidungsinstanzen müssen umfassend direktdemokratischer Entscheidungsgewalt und Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürgerweichen.

Lobbyismus übervorteilt die ohnehin Mächtigen und Einflussreichen

Bürgerinnen und Bürger verfolgen Lobbyismus mit großem Misstrauen. Finanzielle Verflechtungen, fliegende Seitenwechsel zwischen Politik, Lobbyismus, Wirtschaft und Medien und intransparente Entscheidungen sorgen immer wieder für öffentliche Kritik und Unmut. Um Lobbyismus effektiv zu betreiben werden vor allem Personal und Finanzmittel in größerem Maßstab und in professioneller Weise eingesetzt. Damit sind aber all diejenigen Verfechter von Partikularinteressen im Vorteil, die insbesondere über größere Geldmittel verfügen als Vertreter anderer Partikularinteressen in der Gesellschaft. Die parlamentarische Demokratie und die politischen Parteien als demokratische Massenorganisationen fallen als Korrektiv für diesen monetär begünstigten Einfluss zunehmend aus, da Parlamente und Parteien immer selbstverständlicher den Einflüsterungen professioneller Lobbyisten erliegen. Dennoch ist die Bereitschaft für grundlegende Veränderungen im politischen Raum bisher gering. Sich mit konkreten Schritten für mehr Demokratie und Transparenz zu beschäftigen, schadet zu häufig den Eigeninteressen politischer Akteure. Affären und handfeste Korruptionsskandale schrumpfen zu Parteiengeplänkel und

verlieren sich nach Abebben des medialen Focus irgendwo im allgemeinen Nachrichtenbrei. Eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem heutigen Lobbyismus, seinen Methoden und den zugrundeliegenden Bedrohungen für die Demokratie unterbleibt. Demokratie droht zu einer leeren Hülle zu werden, in der zwar den formalen Anforderungen an demokratische Entscheidungen entsprochen wird, die Inhalte jedoch abseits davon durch kleine abgeschottete und intransparent agierende Elitezirkel geprägt werden. In dieser Hinsicht teilweise unzureichende Instrumente direkter Demokratie können allerdings auch gezielt für Partikularinteressen instrumentalisiert und entsprechend manipuliert werden.

Politik wirkt dem auch dadurch nicht entgegen, dass die Möglichkeit für Unternehmen und Wirtschaftsverbände eigene Mitarbeiter direkt an Ministerien „auszuleihen“ in Deutschland weiterhin nicht kategorisch unterbunden wird. Politische Einzelentscheidungen werden immer öfter dem Parlament entzogen und in Expertengremien und Kommissionen ausgelagert oder ganze Gesetze gleich vollständig von privaten Anwaltsfirmen geschrieben.

In Deutschland gibt es kein verbindliches Gesetzeswerk zur Regelung der Belange kommunaler – oder sonstiger öffentlicher – Unternehmen. Unabhängig von der konkreten Rechtsform laden kommunale – beziehungsweise öffentliche – Unternehmen vielfach zu Missbrauch ein. Kommunale oder öffentliche Unternehmen dienen nicht selten als Versorgungs- oder Auffangstationen für altgediente Politiker. Die

Bürgerinnen und Bürger müssen deshalb bundeseinheitliche unmittelbare Einblick-, Einwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse über die Organisationsstrukturen erhalten, die für „ihre“ öffentlichen Belange geschaffen werden.

All diese Phänomene treten im Unterschied zur Bundes- und Landespolitik auf der Ebene der Institutionen der Europäischen Union nur noch in viel konzentrierterer Dosis auf – denn im Unterschied zur nationalen und regionalen Medienberichterstattung fehlt eine europäische Öffentlichkeit und europäische Medien weiterhin fast vollständig, weswegen Lobbyismus auf der Ebene der Europäischen Union nahezu völlig ungehindert schalten und walten kann.

Apathie und Resignation prägen bereits bei vielen politisch informierten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Haltung zu den demokratischen Institutionen. Die Kluft, das gegenseitige Misstrauen und die gegenseitige Verachtung zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den demokratischen Institutionen anderseits wächst.

Wir wollen uns damit aber nicht abfinden. Verändert werden können diese Entwicklungen aber nur durch einen politischen Aufbruch, bei dem sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger hartnäckig und konsequent in die öffentlichen Belange einmischen. Dazu bedarf es zwar auch neuer Parteien, aber nicht nur neuer Parteien alleine, sondern auch vielfältiger anderer zivilgesellschaftlicher Strukturen, um demokratische Kontrolle und Transparenz in allen Institutionen und bei allen öffentlichen Entscheidungen nachhaltig auszuweiten.

Obsoleszenz:

Wir bauen auf, wir reißen nieder und haben Arbeit immer wieder

In immer kürzeren Zeitabständen schaffen sich die Verbraucher in den westlichen Gesellschaften neue Mobiltelefone, Computer, Küchenmixer, Möbel, Autos an – Elektrogeräte, Einrichtungsgegenstände, Kraftfahrzeuge alles wird immer schneller gegen das nächste neue, bessere Nachfolgeprodukt ersetzt. Das liegt zum einen an geplanten Produktlebenszeiten, zum anderen an einem menschlichen Drang, stets das jeweils Neueste sein Eigen nennen zu können. Viele Branchen haben sich längst darauf spezialisiert, beides in ihren Produkt- und Innovationszyklen aufs Engste zu verzahnen. Besonders augenfällig ist dieser Lebensstil einer „Wegwerfgesellschaft“ inzwischen in der Textil- und Modebranche, hier haben sich immer mehr große globale agierende Einzelhandelsketten etabliert, deren Geschäftsmodell es ist, teils bis zu 10 neue Kollektionen im Jahr durch ihre Filialketten zu jagen. Alle paar Wochen ein komplett Neues Outfit bedient dabei eine Ex-und-Hopp-Mentalität, die einen diametralen Widerspruch zu allen Bestrebungen um auf ökologische Verträglichkeit und Nachhaltigkeit Form des Produzierens und Wirtschaftens bildet. Eine solche Ausrichtung aller wirtschaftlichen Prozesse, die nur noch ständig wechselnden Mode-Wellen auf den Fuß folgt, geht dabei eine verhängnisvolle Allianz mit einem ausschließlich auf nominellem Wachstum beruhenden

Verständnis von Wirtschaftlichkeit ein – als einzig legitimes Kriterium für wirtschaftlichen Erfolg gilt nur noch das Erreichen größtmöglichen „Wachstums“ in der kürzestmöglichen Zeit, also insbesondere das Realisieren der größtmöglichen Zahl des Absatzes von Produkten und Dienstleistungen in immer kürzeren Zeitabständen.

Die hohe Produktivität durch den Einsatz moderner Technologie, Automation und Rationalisierung und ein ständig höher steigende Taktgeschwindigkeit bei immer neuen technologischen Innovationen verstärken diese verhängnisvolle Allianz ebenso. Für Unternehmen ist die Langlebigkeit ihrer Produkte im wirtschaftlichen Sinn schlicht „unverünftig“, weil ein verkauftes langlebiges Produkt schlicht bedeutet, dass während der Lebenszeit dieses Produktes demselben Kunden kein weiteres solches Produkt mehr verkauft werden kann – die Langlebigkeit von Produkten reduziert für Unternehmen die Produktumsätze und damit das wirtschaftliche „Wachstum“ in der Zukunft. Diese Form des Wirtschaftens steht damit im grundlegenden und unauflösbaren Widerspruch zu allen Ideen von Nachhaltigkeit und ökologischer Verträglichkeit.

Dieses Phänomen der Notwendigkeit ein bestimmtes Produkt nach seiner Verbrauchszeit durch ein gleichwertiges (neues) Produkt ersetzen zu müssen, die „Obsoleszenz“ ist somit eines der Grundübel unserer Zeit. Für eine seriöse Debatte muss dabei allerdings

zwischen unterschiedlichen Formen der Obsoleszenz nach ihren jeweiligen Ursachen in die drei verschiedenen Grundformen der Natürlichen Obsoleszenz, der Geplanten Obsoleszenz und der Nutzungsobsoleszenz unterschieden werden.

Natürliche Obsoleszenz

Die natürliche Obsoleszenz beruht auf Naturgesetzen und ist damit physikalische Rahmung für gesellschaftliches und ökonomisches Handeln. Alle Stoffe eines Produktes oder von in der Natur vorkommenden Dingen unterliegen einer physikalisch gegebenen Obsoleszenz. Der Kreislauf vom Werden und Vergehen aller Dinge ist ein wesentliches Grundprinzip der Evolution und der Naturgesetze.

Geplante Obsoleszenz

Geplante Obsoleszenz nimmt durch betriebliche Entscheidungen Einfluss auf alle Qualitätsbedingungen und die Nutzungsbedingungen der Produkte und wirkt damit auch in die gesellschaftliche Nutzungsphase hinein. Soweit in wirtschaftlichen Abwägungen, wie beispielsweise in der Marktforschung oder Produktentwicklung solche naturgegebenen Rahmenbedingungen wie Abrieb, Tribologie, Bruchfestigkeit, Erosion oder andere für eine geplante Gebrauchsdauer methodisch eingesetzt werden, um eine Verkürzung der unter sonst gleichen kostenmäßigen Umständen möglichen Nutzungsdauer

zu erreichen, ist von geplanter Obsoleszenz zu sprechen. Treibende Kraft dahinter ist das Ziel, somit den Verkauf von Nachfolgeprodukten zu begünstigen und damit die Renditegeschwindigkeit des eingesetzten Betriebskapitals zu erhöhen. Geplante Obsoleszenz wirkt sich dabei oft auch auf die Recyclingfähigkeit von Produkten durch fehlende Zerlegbarkeit oder Wiederverwertbarkeit aus. Die ethische Dimension umfasst dabei Aspekte der Billigung geplanter Obsoleszenz durch die Verbraucher selbst, die als Kunden teils offensichtliche Obsoleszenz bei ihrer Kaufentscheidung einfach ignorieren, gravierende Organisations- und Gewichtungsfehler in Produktion, Vertrieb oder Handel, der strategisch gewollten Unterlassung bis hin zum Vorsatz bis Arglist reichen. Unser Rechtssystem bietet aber Käufern, die letztlich irrtümlich Produkte erwerben, die aufgrund absichtlich geplanten, bewusst gewollten vorzeitigen Verschleißes eigentlich einen schweren Sachmangel aufweisen inzwischen einen in der Praxis kaum noch vorhandenen Rechtsschutz – denn auch Politik, Verwaltung und Rechtsprechung verfallen immer öfter der Ideologie, dass nur die Wirtschaftsweise, die in immer kürzeren zeitlichen Abständen eine immer höhere Zahl von Produkten „ausspukt“ in letzter Konsequenz die menschenfreundlichste und sozial ausgewogenste Form des Wirtschaftens sei, auch wenn der Einzelne dadurch womöglich hie und da individuelle Nachteile erleiden mag. Der grundlegende Widerspruch, wonach geplante Obsoleszenz die Anforderungen einer nachhaltigen Kreislaufführung systemisch konterkariert und

ihre ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Auswirkungen gravierend sind, spiegelt sich insbesondere in der Rechtsprechung kaum bis gar nicht.

Nutzungsobsoleszenz

Die Art und Weise, wie Verbraucher Produkte nutzen, hat seine individuellen Ursachen in psychologischer Disposition, der Sozialisation und dem kulturellen Kontext. Verhaltensausprägungen von Verbrauchern, die zu einer verkürzten Produktnutzung führen, soweit diese nicht durch Methoden der geplanten Obsoleszenz herbeigeführt werden, gehören deshalb in den Bereich der Nutzungsobsoleszenz. Von der Nutzungsobsoleszenz abzugrenzen sind Verhaltensweisen, bei denen das Kauf- und Nutzungsverhalten durch gezieltes Produktdesign oder Produktwerbung teilweise gezielt manipuliert werden.

Armutsfalle Wegwerfgesellschaft - die große Verschwendung

Trotz Überfluss in Produktion und Konsumierbarkeit von Produkten leben in unserer Wegwerfgesellschaft skandalös viele Menschen in materieller Armut. In Deutschland ist jeder sechste Mensch armutsgefährdet. Ehrenamtlich tätige Organisationen unterstützen in Deutschland regelmäßig eine ständig steigende Anzahl bedürftiger Personen insbesondere mit Lebensmittelspenden, die andernfalls im Müll landen würden, obwohl

sie in qualitativ einwandfreiem Zustand sind. Durchschnittlich landen pro Person in Deutschland etwa 80 kg Lebensmittel im Müll. Weltweit landet ein Drittel aller Lebensmittel im Müll. Zu oft werden Lebensmittel dabei aus rein optischen Gründen verschwendet, Kartoffelbauern lassen 40 bis 50 Prozent ihrer Kartoffeln auf dem Feld liegen, nur weil sie zu große oder zu klein sind. Krumme Karotten werden weggeworfen, weil der Verbraucher sie nicht so gut schälen kann, krumme Gurken haben es schwer, weil sich die geraden leichter verpacken lassen. Für Äpfel, Salate, Tomaten, Erdbeeren und andere stark nachgefragte Obst- und Gemüsesorten gelten außerdem kontraproduktive Vermarktungsnormen der Europäischen Union, die rein ästhetische Kriterien wie Größe und Form normieren. Somit unterstützt die Politik es selbst aktiv, dass sich im Einzelhandel nur noch optisch makelloses Obst und Gemüse wiederfindet und ein absurder Schönheits-Wettbewerb mit Nahrungsmitteln forciert wird, der mit der Ernährungsqualität der Lebensmittel überhaupt nichts zu tun hat. Dazu kommen Lagerbestände mit nahendem Mindesthaltbarkeitsdatum, Backwaren vom Vortag, Saisonartikel, Überproduktionen, falsch verpackte Ware oder Obst und Gemüse mit kleinen Schönheitsfehlern. Das auf Produkten angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum irritiert Verbraucher zu häufig und führt dazu, dass nicht etwa Verdorbenes, sondern noch vollständig genießbare Lebensmittel vorschnell weggeworfen werden. Bei Backwaren treiben insbesondere Supermarktketten dieses Phänomen auf die Spitze, da den Pächtern der Backstuben oft vorgeschrieben wird,

das bis zum Ladenschluss das volle Sortiment vorgehalten werden muss – nach Ladenschluss wandert ein Großteil des Unverkauften dann in die Mülltonne.

Lebensmittelverschwendung und Armut hängen unmittelbar miteinander, es müssen Wege aus diesem Teufelskreis aus Wegwerfgesellschaft und Armutsfalle geschaffen werden, anstatt sich einfach zynisch damit abzufinden, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen von der gesellschaftlichen Entwicklung einfach dauerhaft abgehängt sein sollen. Es kann auch kein Dauerzustand sein dass sich Politik und Institutionen dauerhaft darauf ausruhen, dass dieses Versagen von Sozialpolitik dauerhaft durch Ehrenamtliche ausgeglichen werden soll.

Die Auswirkungen dieser fehlgeleiteten Nahrungsmittelindustrie und der weiterhin grassierenden Finanzspekulation mit Lebensmitteln ist auf die unterschiedlichen Preisentwicklungen für Lebensmittel in den reichen Industriegesellschaften und den Entwicklungsländern dramatisch – und wird insbesondere von der Agrarwirtschafts- und Außenhandelspolitik der Europäischen Union systematisch weiter forciert.

Deutschland als Gnadenhof für die Mikroplastikindustrie -

Für ein sofortiges Verbot von Mikroplastik

In anderen Ländern sind längst Gesetze in Kraft, die zum nachhaltigen Gewässer- und Meeresschutz die Herstellung und den Verkauf problematischer mikroplastikhaltiger Kosmetika oder Reinigungsmittel verbieten. Nach Gebrauch gelangen diese kleinsten Kunststoffteilchen über das Abwasser in freie Gewässer und sind praktisch unvergänglich. Tiere nehmen die Kügelchen bei der Nahrungsaufnahme auf, Mikroplastik ist längst in Fischen, Muscheln, Robben oder Kleinorganismen nachgewiesen. Gefährliche Umweltgifte werden somit Teil der Nahrungskette – und können auf dem Umweg über Meerestiere letztlich auf dem Essensteller der Verbraucher landen. Da die Nanokunststoffpartikel von den Tieren in ihre Zellstruktur eingebaut werden können sind die biologischen Langzeitschäden und Auswirkungen unübersehbar. Doch das Aufkommen an Mikroplastik aus Abfall ist auch darüber hinaus immens und Jahr für Jahr geraten kleinste Plastikteilchen in die Umwelt und fließen über die Binnengewässer tonnenweise in die sowieso schon vermüllten Weltmeere.

Deshalb bedarf es eines nicht nur eines rigiden gesetzlichen Verbotes, sondern auch einer Strategie, um die in den bereits in den Gewässern und Meeren vorhanden Kunststoffe nachhaltig wieder zu beseitigen.

Bestimmte Kunststoffe haben in Verbrauchsprodukten einfach

überhaupt nichts zu suchen und müssen deshalb gesetzlich verbannt werden - nur der Austausch zu grobkörniger Mikroteilchen durch denselben Kunststoff anderer Form oder Größe, wäre nichts als Augenwischerei. Für viele Bereiche gibt es wirtschaftlich einsetzbare Stoffe und Materialien aus der Natur, die die gleiche Wirkung wie die mit Kunststoffen angereicherten Produkte erzielen – hier muss der Gesetzgeber in Deutschland handeln, und die Verwendung natürlicher Stoffe durchsetzen. Hinweise auf die Möglichkeit des freiwilligen Ausstieg durch Hersteller oder künftige europaweite Regelungen dienen nur dazu, sich aus der Verantwortung zu reden.

Wir sind gegen eine falsche Rücksicht auf Geschäftsinteressen einzelner Industriebranchen und für ein konsequentes gesetzliches Verbot von Mikroplastik, wie dies in anderen Ländern bereits geschehen ist.

Wert und Wertschätzung der Arbeit

Jenseits der ökologischen und sozialen Folgen der Produktionsweise einer „Wegwerfgesellschaft“ bringt eine solche „Ex-und-Hopp“-Kultur aber auch eine Missachtung und Geringschätzung des Wertes der Arbeit durch Menschen zum Ausdruck. Menschliche Individuen, die ihre Arbeitskraft dazu verdingen, nur um die sich beständig beschleunigenden Produktionszyklen all dieser „Wegwerf-Produkte“ am Laufen zu halten leisten damit keine wirklich werthaltige Arbeit, weil die von ihnen geleistete Arbeit nicht dazu eingesetzt wird, um für das Gemeinwohl wirklich nachhaltige Ergebnisse zu erzielen.

Auf der Grundlage einer universellen Idee der Unverletzlichkeit der Würde des Menschen haben menschliche Individuen aber auch ein Recht ihre Arbeitskraft für eine wirklich sinnerfüllende Aufgabe einzusetzen und nicht nur als „fleissige Produktionsbienen“ rein kurzfristig ausgerichtete Renditeziele immer weiter voran zu treiben.

„Wir bauen auf, wir reißen nieder und haben Arbeit immer wieder“ mit diesem geflügelten Wort unter DDR-Handwerkern wurde die Unsinnigkeit häufig rein politisch motivierter Arbeitsaufträge unter den Bedingungen der bürokratisch gesteuerten Mangelwirtschaft persifliert – aber eben auch zum Ausdruck gebracht, dass durch vorgeschobenen Aktionismus „echte“ wirtschaftliche Tätigkeit (Produktivität) nur simuliert werden soll, während „unter dem Strich“ gar kein wirklicher, kein nachhaltiger positiver Beitrag für das Allgemeinwohl erzielt wird.
Ähnlich wie die zentralistischen Mangelwirtschaften in den früheren Ostblockstaaten sehr viel Energie darauf verwandten, um durch möglichst viele Show-Effekte an der Oberfläche vom Blick auf eine darunter zu Grunde liegende marodierende ökonomische, soziale und kulturelle Substanzabzulenken, setzen aktuell die Institutionen und Befürworter einer in der Substanz eindeutig sich gegen das Allgemeinwohl und gegen jede Form der Nachhaltigkeit und ökologischen Verträglichkeit richtenden Wirtschaftsweise auch sehr viele Energien und Ressourcen ein um durch politischen Lobbyismus die

politische und öffentliche Betrachtung davon abzuhalten, einen Blick auf die Substanz zu werfen, die hinter dem schönen Schein der Glitzerwelt unserer hoch-“effizienten“ und hoch-“produktiven“ Wirtschaftsweise zu Grund liegt, und uns allen dennoch früher oder später auf die Füße fallen wird, egal wie lange wir zuvor kollektiv die Augen davor verschließen.

Nachhaltigkeit ernst nehmen:
Abriss und Neubau nur noch auf der Basis einer Gesamtressourcenbilanz

Obsoleszenz findet nicht nur im Kleinen, sondern auch im Großen statt – auch ganze Gebäude und Bauwerke unterliegen dem Phänomen Obsoleszenz. Wissenschaftlich ist längst unstrittig, dass jede behutsame Erhaltung bereits bestehender Gebäude und Bauwerke – solange diese im Grunde erhaltungsfähig sind – immer die wirtschaftlich, finanziell und bezogen auf den Ressourcenverbrauch nachhaltigste Vorgehensweise ist. Nur schlägt der behutsame Erhalt bestehender Gebäude und Bauwerke in der wirtschaftlichen Gesamtbilanz deutlich geringer zu Buche als stattdessen der aufwändige Abbruch bestehender Gebäude und Bauwerke und als Ersatz ein anschließender vollständiger Neubau.

Da die damit verbundenen Kosten aber insbesondere nicht im Interessen der großen Mehrheit von Menschen sind, die für die

anschließenden Neubauten die wesentlich höheren Wohnkosten aufbringen sollen, und bei öffentlichen Bauten die Mehrkosten meist nur zum Anstieg der öffentlichen Verschuldung führen, gibt es nicht nur ökologische sondern auch grundlegende finanzpolitische Gründe, als Gemeinwesen nur einen sehr sparsamen Neubau zu betreiben, und nur dann und dort neue Gebäude und Bauwerke zu errichten oder zu genehmigen, sofern hierfür auch ein wirklicher Bedarf besteht.

Mit dem Verzicht auf überflüssige Neubauten (und vorherige Abrisse) würden aber auch notwendige Ressourcen an Finanzmitteln, Baumaterial, Logistik und Arbeitskraft frei, die in Deutschland insbesondere beim Erhalt und der Instandsetzung vorhandener Infrastruktur so oft fehlen. Baulich vernachlässigte Schulen, Kinder- oder Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser, Dienstgebäude von Polizeien, Feuerwehren, öffentlichen Verwaltungen, immer mehr Straßen- und Eisenbahnbrücken oder vielen Menschen in Deutschland besonders vertraut die durch Schlaglöcher zu Huckelpisten verkommenden Straßen und Verkehrswege sind die andere Seite der Medaille dieser strukturellen „Fehlallokation“ in Deutschland.

Es bedarf daher eines langwierigen und komplexen Reformprozesses, um diese strukturell bedingten Fehlallokationen in Deutschland aufzulösen und stattdessen eine nachhaltige Bewirtschaftung unserer Infrastruktur, unseres Bestandes an Gebäuden und Bauwerken zu

ermöglichen, bei der Erhaltung und Instandsetzung im Vordergrund steht, anstatt der Versuchung mit schnellem Neubau immer wieder das „schnelle Geld“ verdienen zu können. Wirtschaftliches Denken kreist in unserer Kultur zu sehr um ein einseitiges technokratisches Verständnis von „Investitionen“ - gleichsam dem mythischen Tanz ums goldene Kalb.

Es bedarf nicht nur eines pragmatischen Reformprozesses, bei dem Gesetz und administrative Praxis umfassend verändert werden müssen, vielmehr brauchen wir einen kulturellen Umdenkprozess, wir müssen als Gesellschaft lernen, dass die Bewahrung und Erhaltung des schon Vorhandenen, die Instandhaltung und Instandsetzung im Verhältnis zu echten „Neu-Investionen“ auch als eigenständige „Investitionen“ im volkswirtschaftlichen Kreislauf verstehen und ihnen entsprechend umfassende „Vorfahrt“ einräumen.

Als einem Element in einem solchen langwierigen Reformprozess wird die Prüfung der Gesamtressourcenbilanz bei gewünschten neuen Gebäuden, Bauwerken oder Bauflächen durch einen neuen eigenständigen administrativen Prüfungs- und Genehmigungsstrang der ökologischen Kriterien und Abwägungen in einer neuen Behördenstruktur, die nicht mit den örtlichen Zuständigkeiten der kommunalen Baubehörden und auch nicht den Fallstricken föderaler Intransparenz verwischt sein darf, erfolgen müssen.

Deutschland einig Dämmland – Energetischer Widerstand jetzt!

Ein großer Teil energetischer Modernisierungsmaßnahmen ist unwirtschaftlich und spart nach den tatsächlichen Verbrauchswerten vor und nach Modernisierung verhältnismäßig wenig oder gar keine Energie ein. Die erzielbaren Heizkosteneinsparungen gleichen die hohen Kosten der Maßnahmen bei Weitem nicht aus, was de facto sehr hohe und viele Haushalte überfordernde Mieterhöhungen bedeutet. Mieter werden so zu Sozialfällen gemacht, Wohnraum wird auf einen Schlag um 30/50/80 Prozent oder mehr verteuert, ganze Quartiere machen Preissprünge nach oben – weit über den Mietspiegel. Unwirtschaftliche energetische Modernisierungsmaßnahmen vernichten bezahlbaren Wohnraum auf Dauer, unwiederbringlich.

Beispiel Fassadendämmung:
Vor allem trifft dies bei der Fassadendämmung zu, die selbst im Altbau mit massiven Ziegelmauerwänden und Wandstärken von 40-50 cm zur Anwendung kommt – mit Verweis auf die „Energieeinsparverordnung“ (EnEV) und KfW-Förderprogramme. Nicht selten sind hier die Kosten für den Mieter 10 mal höher als die möglichen Einsparungen (!). Im Einzelfall wird Mietern z.B. eine monatliche Mieterhöhung allein durch die Fassadendämmung in Höhe von 70 € angekündigt, der eine monatliche Betriebskosten-Einsparung in Höhe von nur 6,50 € gegenübersteht.

Beispiel Fenster:

Die Zerstörung intakter, wertvoller Holzkastenfenster und der Einbau von Massenware-Fenstern aus PVC mit begrenzter Lebensdauer ermöglicht es dem Vermieter die Kosten, die in die Instandhaltung zu investieren wären einzusparen und obendrein eine Modernisierungsumlage für neue Fenster zu erzeugen, die der Mieter fortan mit jährlich 11% der Kosten als dauerhaften Mietaufschlag zu zahlen hat. Nebenbei sei erwähnt, dass hierbei Baukultur zerstört wird und die Wohnqualität durch die oft drastische Verkleinerung der Glasflächen (geringerer Lichteinfall) verschlechtert wird.

Beispiel Heizung:

Ebenso werden durch das sinnlose Zerstören intakter, effizienter Gasetagenheizungen samt Heizkörpern und Leitungen und der kompletten Neuinstallation von an z.B. Fernwärme angeschlossene Zentralheizungen hohe Kosten für Mieter erzeugt – ohne einen erkennbaren Nutzen für den Mieter oder für die Umwelt.

Selbst abgesehen von der Verschrottung intakter Heizungsanlagen und Fenster erfolgt mit diesen Maßnahmen kein relevanter tatsächlicher Einspareffekt von Primärenergie. Fernwärme erzeugt durch ihre kilometerlangen, verlustbehafteten Leitungsnetze energetische Ineffizienzen. Die Lösung der Energieversorgung muss als Schwerpunkt in modernen, dezentralen Technologien der Energieerzeugung direkt am

Ort des Verbrauchs liegen.

Beispiel Lüftungsanlagen:
Mit Fassadendämmung und PVC-Fenstern sorgt man für eine Luftabdichtung, die erhöhtes Lüften oder den Einbau elektrischer Zwangslüftungsanlagen erforderlich macht, die zusätzlich Strom, also Primärenergie verbrauchen.

Die versprochenen Einsparungen durch energetische Modernisierung treten in der Regel gar nicht ein. Die Erwartungen in diese Maßnahmen sind unrealistisch hoch, zu Grunde liegende Berechnungen beruhen auf theoretischen, von der Praxis stark abweichenden Werten und die bestehende Bausubstanz hat meist einen viel geringeren Energieverbrauch vor Modernisierung als veranschlagt.

Möglich wird das durch die Auflagen der Energieeinsparverordnung (EnEV) zusammen mit dem Förderinstrumentarium der KfW, die hier regelrecht zu Werkzeugen zur Erhöhung der Mieten im Bestand geworden sind und die durch den Anreiz, jegliche Modernisierungskosten zu 11% jährlich bis in alle Ewigkeit auf den Mieter abwälzen zu können, wesentlich zur Verteuerung der Mieten im Bestand beiträgt.

Gar nichts gelernt: Dämmfassaden als das neue Asbest?

Das mit Abstand teuerste EnEV-Element, die Fassaden-Dämmung, ist bei Bestandsgebäuden ab 36 cm Wandstärke energetisch kontraproduktiv. Das Material birgt riesige Gefahren: wir durchziehen unsere Städte mit fußballfeldgroßen Brandbomben auf engstem Raum. Dabei war vorbeugender Brandschutz aus den bitteren Erfahrungen vieler Großbrände im Mittelalter einmal eine große zivilisatorische Errungenschaft.

Wir züchten weiterhin auf und in unseren Wänden Feuchtgebiete, die nicht nur die Dämmfähigkeit beeinträchtigen, sondern ein Kaputt-Sanieren der gesamten Bausubstanz befördern. Die Nutznießer dieser Katastrophe sind Pilz- und Schimmelkulturen. Damit diese nicht überhand nehmen und nicht sofort zu sehen sind, werden große Mengen teils verbotener Pestizide in Platten, Putz und Farbe eingebracht, die dann durch Wind und Wetter in unseren Wohngebieten und im Grundwasser verteilt werden. Danach erst wird die letzte zentrale Frage dieses „Undercover"-Unsinns beantwortet: Wie viel von der Substanz des Gebäudes ist überhaupt noch zu retten? Dann sind die Garantien und Gewährleistung längst versiegt. Für die flächendeckende Entsorgung gibt es bisher kein Konzept.

Neuerung für öffentliche Gebäude verbindlich ab 2019

Was für Privatleute gilt, multipliziert sich für

Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften. Der Niedrigstenergie-Neubaustandard für öffentliche Gebäude soll bereits ab 2019 verbindlich werden (für private Gebäude erst ab 2021). Hier handelt es sich um Neubauten, die eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz ausweisen müssen. Erneuerbare Energien sollen größtenteils ihren Energiebedarf decken. Die Erstellung von Niedrigstenergiehäusern macht mit ihren unwirtschaftlichen dreifach-Fensterverglasungen, alternativen Energieerzeugungsanlagen, Lüftungsanlagen und Dämmsystemen das Wohnen insgesamt wesentlich teurer als in den Begründungen zu EnEG- und EnEV-Novelle behauptet wird. Für einen zunehmenden Teil der Bevölkerung wird das Wohnen somit unbezahlbar. Zudem ergeben Vergleichsbauten, dass eine Energieeinsparung bei Niedrigstenergiehäusern gegenüber nach gültigem EnEV-Standard errichteten Häusern in der Realität in nur einem sehr geringen Maße stattfindet, die den Mehraufwand nicht rechtfertigt.

Ursache EnEV und KfW-Förderinstrumentarium

Die immer weiter verschärften Auflagen der EnEV bringen Bauherren/ Vermieter in Bedrängnis oder aber wecken die Versuchung, teuer und mit hoher Umlage auf die bestehende Miete zu modernisieren. Die Regelungen der EnEV halten einer fachlichen Prüfung nicht stand. Wenn schon Laien mit einfachsten Mitteln der Überprüfung erhebliche Abweichungen zwischen den in den Energieausweisen zu Grunde gelegten Ist-Bedarfswerten und tatsächlichen Ist-Verbrauchswerten

feststellen können, die im Einzelfall um den Faktor 2,6 geringer sind, als die in den Energieausweisen verwendeten Werte, muss Politik die Frage beantworten, auf welcher unabhängigen Expertise diese Instrumentarien eigentlich beruhen.

Als weiteres, für teure energetische Modernisierungen verantwortliches Werkzeug erweist sich das Fördersystem der KfW. Nach theoretisch erzielbaren Ziel-Verbrauchswerten werden hier Förderungspakete angeboten, die darauf aus sind, einen möglichst minimalen, theoretischen Verbrauch nach Modernisierung zu erreichen.

Diese Fixierung auf minimale theoretische Verbrauchswerte befördert maximale Maßnahmen-Komplettpakete und damit teure Komplett-Modernisierungen, bei denen nicht sinnvolle Einzelmaßnahmen, sondern teure Komplettpakete besonders gefördert werden. Eine wirtschaftliche und wissenschaftliche Überprüfung all dieser Maßnahmen und Instrumente findet nicht statt – alles Nähere regelt der Hersteller. Der ökologische Gedanke ist zwar die Ursache – hat aber kaum eine Wirkung.

Wirtschaftliche und Soziale Folgen für Mieterinnen und Mieter

Mieter sind nach der geltenden Gesetzeslage gezwungen, jegliche energetische Modernisierungsmaßnahme dulden und bezahlen zu müssen – koste und nutze sie was sie wolle. Während der Vermieter das

Recht hat, nach § 559 BGB die Kosten energetischer Modernisierungsmaßnahmen mit 11% jährlich auf den Mieter umzulegen – und das bis in alle Ewigkeit – haben Mieter keinerlei Recht auf Wirtschaftlichkeit, Sinnhaftigkeit oder Notwendigkeit dieser Maßnahmen. Mieter sind dazu verpflichtet, auch vollkommen unwirtschaftliche Maßnahmen zu dulden und fortan als monatliche Mieterhöhung zu zahlen. Mietsteigerungen von 30/50/80 Prozent und in einigen Fällen bis zu 300 Prozent sind bei energetischen Modernisierungen an der Tagesordnung. Geradezu über Nacht geraten so zahlreiche Mieterhaushalte in finanzielle Bedrängnis. Viele Mieter suchen bereits auf die bloße Ankündigung der neuen Miete hin das Weite, weil sie sich nicht in der Lage sehen, weder die neue Miete aufzubringen, noch aufreibende Auseinandersetzungen mit ihrem Vermieter zu führen.

Einziger gesetzlicher „Schutz“ für Mieter bleibt die Anzeige eines Härteeinwands innerhalb einer sehr knappen Frist. Die derzeitige Regelung, dass „finanzielle Härte“ erst im Nachhinein, nach Durchführung und Abrechnung der Modernisierungsarbeiten berücksichtigt wird, bedeutet für Mieter in dieser akuten Situation mehr Ungewissheit als Sicherheit. Zudem müssen Mieter davon ausgehen, dass sie die modernisierungsbedingte, erhebliche Verteuerung ihres Wohnraums mittel- bis langfristig aus ihrer Wohnung vertreibt, selbst wenn ihm nach Offenlegung der Einkommenssituation zunächst „soziale

Härte“ zugestanden werden sollte. Die Kriterien zur Anerkennung sozialer Härte sind nicht klar definiert – und schlimmer noch – der Vermieter entscheidet zunächst darüber. Das Gesetz lässt die Mieter hier im Stich.

Unwirtschaftliche energetische Maßnahmen erhöhen die Gesamtmiete erheblich, wodurch sie den Mietspiegel in die Höhe treiben, so dass sich mittel- bis langfristig der Druck auf Haushalte mit geringen und normalen Einkommen erhöht. Mit der Mietpreisbremse steigt die Motivation für Vermieter, „umfangreiche energetische Modernisierungen“ durchzuführen, denn so lässt sich die Mietpreisbremse direkt und lukrativ aushebeln. 11% der Investitionen in energetische Modernisierungsmaßnahmen jährlich auf den Mieter umlegen zu können bietet einen direkten Anreiz, möglichst viele bzw. möglichst teure dieser Maßnahmen anzuwenden oder anstatt günstig instand zu setzen teuer zu modernisieren. Da es keinerlei unabhängige, fachliche Kontrolle über Art und Umfang der Maßnahmen gibt, kommen sehr oft Maßnahmen zum Einsatz, die die Miete deutlich erhöhen, auf der anderen Seite aber kaum Einsparungen ergeben.

Ein verfassungsrechtlich höchst bedenklicher Umstand liegt außerdem darin, dass individuelle Klagen gegen diese Zwangsgesetzgebung für den Mieter faktisch aussichtslos geworden sind. Damit kann Mietern der Weg zum Bundesverfassungsgericht verbaut werden. Es liegt ganz an

beherzten Richterinnen und Richtern, die erst mühsam selbst feststellen müssen, ob einem Gesetz ein schwerer Mangel anhaftet, um eine verfassungsmäßige Überprüfung zu veranlassen. Deshalb muss der Gesetzgeber handeln.

Menschen werden ihrer selbst eingebauten Gasetagenheizung enteignet und umlagepflichtig in kohleabhängige Fernwärme gezwungen. Es wird kaum mehr richtig saniert, sondern nur noch umlagefähiges verbaut. Gerichte argumentieren ähnlich: nur eine kWh Einsparung rechtfertigt riesige Ausgaben zu Lasten von Mietern. Dieses Dogma schafft Sonderrechte für eine kleine Gruppe und führt zur gnadenlosen Übervorteilung großer Teile der Bevölkerung. Es diskriminiert außerdem Mieter als Klima-Sündenböcke, die nun offensichtlich bluten sollen für die Fehler und Versäumnisse der Politik bei der Senkung der CO2-Bilanz, während weite Teile der Industrie, wie Auto- und Kohle-Industrie, ihre verschmutzenden Geschäfte problemlos weiter betreiben können.

EnEV bewirkt enorme Steigerung der Miet- und Immobilienpreise

Seit 2014 lässt die Neufassung der Energie-Einsparverordnung (EnEV) die Miet- und Immobilienpreise enorm ansteigen. Die Novelle birgt aber auch ökologische Gefahren. In Zeiten von zunehmender Wohnraumknappheit wird der Wohnungsbau unter ökologischen Vorwänden systematisch verteuert. Die Bundesregierung will mit der EnEV 2014 die Vorschriften zum Primärenergiebedarf neu regeln. Der

Energiebedarf von Neubauten soll ab 2014 um 12,5 Prozent und 2016 nochmals um 12,5 Prozent sinken. Weniger heizen für's Weltklima? Das klappt wohl nur, wenn die dazugehörige praktische Umsetzung tatsächlich umwelt- und sozialverträglich ist. Die meisten Dämmmaterialien belasten und gefährden aber schon durch ihren Herstellungsprozess und den dabei anfallenden hohen Energieverbrauch die ökologische Bilanz massiv. Die novellierten EnEV-Regelungen sind extrem unsozial – insbesondere vor dem Hintergrund der Wohnraumspekulation in Ballungszentren. Höhere Neubauanforderungen sind nichts anderes als weitere Kostensteigerungen. Besonders in den Ballungsgebieten führt dies zu einem ständigen Rückgang des Angebots an sozialverträglichem Wohnraum. Vermieter von Neubauwohnungen sind gezwungen, die Mietpreise analog zu den höheren Baukosten zu kalkulieren. Junge Familien, Rentner, Studenten und allgemein Menschen mit unteren bis mittleren Einkommen sind die ersten Opfer dieser künstlichen Verknappung des Angebots preisgünstigen Wohnraums in den größeren Städten. Mit dem „Trick“ der energetischen Modernisierung lassen sich außerdem ganze Häuser komplett entmieten, um nach Umwandlung dann filetierte Eigentumswohnungen zu Höchstpreisen verkaufen zu können. Der Eigentümer braucht dazu nur ein paar sehr teure energetische Maßnahmen zu kombinieren und hat dabei nicht etwa zu befürchten, dass diese Maßnahmen nicht genehmigt werden, denn die Bauämter sind gehalten, nach bestehender Gesetzeslage zu

entscheiden, die hier keine Begrenzungen – etwa bei Unwirtschaftlichkeit für den Mieter – vorsieht.

EnEV fördert umweltschädliche Baumaterialien und vernichtet graue Energie

Die EnEV ist Gift für die Umwelt. Durch die ziellose Förderung von Energiesparmaßnahmen kommen umweltgefährdende Dämmsysteme mit ihren chemischen Grundstoffen, giftigen Brandhemmern, Klebern, Putzen und Farben zum Einsatz. Zudem ist die CO2-Bilanz der meisten zum Einsatz kommenden Produkte verheerend und spielt in der Gesamtbetrachtung fälschlicherweise keine Rolle. Ferner befördert die EnEV den Abriss intakter Bauteile, Anlagen und Systeme und damit die Vernichtung von grauer Energie.

EnEV: Ökologischer und sozialer Unsinn

Die Verschärfung der Wohnungsknappheit in Ballungszentren, das zunehmende Risiko von Armut durch die Verteuerung von Wohnraum, die umweltbedenkliche Produktion und Entsorgung von chemischen Dämmstoffen. Für all diese negativen Entwicklungen ist die EnEV das entscheidende politische Steuerungsinstrument – gesellschaftlicher und politischer Widerstand gegen die EnEV ist deshalb in der aktuellen wohnungspolitischen Diskussion eines der zentralsten Handlungsfelder.

EnEV-Ausstieg jetzt

Die geltenden Gesetzesnormen zur energetischen Modernisierung sind letztlich nichts anderes als ein reines Konjunktur- und Subventionsprogramm für ganz bestimmte Branchen, ohne einen realen, nachhaltigen Effekt für die Umwelt. Der Widerstand der Zivilgesellschaft gegen dieses einseitige Subventionsprogramm zu Lasten der Allgemeinheit gehört deshalb zu den elementaren Fragen von politischer Selbsterhebung und Selbstermächtigung von Mieterinnen und Mietern in Deutschland. Der sofortige Ausstieg aus dieser völlig verfehlten Praxis der „Energie-Einsparverordnung“ ist ein erster Schritt hin zu einer wirklichen ökologischen Wende in der Energiewende.

Die insgesamt fehlgeleitete Energiewende bedarf einer grundlegenden Neuausrichtung. Das EEG-Gesetz kann in seiner gegenwärtigen Form nicht beibehalten werden. Ein Zwangsregime, zu dem sich die Energiewende allmählich entwickelt, bedarf wegen der tiefgreifenden Eingriffe in die Freiheitsrechte derer, denen Zwangsmaßnahmen auferlegt werden sollen, einer hinreichenden Legitimation.

Inneffizient, teuer, bürokratisch, technokratisch:

Der kranke Patient Gesundheitssystem in Deutschland

Das deutsche Gesundheitssystem ist eines der teuersten in der Welt. Trotzdem leben die Deutschen nicht gesünder oder länger als Menschen in den anderen Ländern der westlichen Hemisphäre. Im deutschen Gesundheitswesen setzen Über-, Unter- und Fehlversorgungen der Patienten falsche Anreize für Verschwendung und führen zu einer grandiosen Fehlsteuerung der im eingesetzten Ressourcen. Bis hin zu völlig überflüssigen Behandlungen, Untersuchungen und Operationen, die Patienten tatsächlichen Schaden zu fügen.

Neue Arzneimittel sind in Deutschland oft erheblich teurer als in anderen Ländern. Es ist schon lange öffentlich bekannt, dass nur ein minimaler Bruchteil der in den letzten Jahrzehnten neu eingeführten Präparate einen wirklich nachweisbaren zusätzlichen Nutzen für Patienten bewirkt.

Das Gesundheitswesen ist ein bürokratischer Dschungel mit tausenden hochbezahlten Funktionären. Für Transparenz herrscht völlige Fehlanzeige zwischen einem Gewirr aus Abrechnungsziffern, Honorardeckel, Punktwerte, Hebesätze, Fallpauschalen oder einem „morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich“. Für zu viele Akteure im Gesundheitswesen wird es zu leicht gemacht, sich von den über 250 Milliarden Euro, die jedes Jahr im Gesundheitswesen umgesetzt werden, einen Teil auf die eigenen Mühlen zu schaufeln. Ärzte rechnen

Leistungen ab, die sie nie erbracht haben, konstatieren Krankheiten, nur weil der Vergütungssatz durch die Krankenkassen hoch ist oder erhalten wertvolle Geschenke und schöne Urlaube als „Dankeschön“. Für private Pflegedienste ist es lukrativ, nicht die bestmögliche Pflege für die ihnen anvertrauten Menschen zu sorgen, sondern sich das bestmögliche System um bei der Abrechnung zu betrügen auszudenken.

Ein Teil der Gesellschaft verabschiedet sich aus der Finanzierung

In unserem Gesundheitswesen sind die Finanzierungslasten ungleich auf Rentner und abhängig Beschäftigte verteilt. Wer gut verdient und wer Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Vermietung, Verpachtung oder aus seinem Unternehmen bezieht, muss fast nichts beisteuern und kann sich aus der solidarischen Finanzierung des Gesundheitswesens verabschieden. Wer besonderen Berufsgruppen angehört, kann sich aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausklinken. Ein solches Privileg für Gut- und Besserverdiener oder besondere Berufe ist weltweit nahezu einmalig – eine Sozialsystem, dem gezielt die Einkommen der zahlungskräftigsten Schichten der Bevölkerung entzogen werden, ist ein Luxus, den sich sonst kaum eine Nation auf der Welt gönnt. Dieses Finanzierungssystem erinnert auch mehr an das untergegangene preußische Drei-Klassen-Wahlrecht: wer über höheres Einkommen verfügt, soll mehr Einfluss auf das politische Geschehen haben, wer über ein höheres Einkommen verfügt, soll Zugang zu besserer medizinischer Versorgung haben. Die wirklichen Verlierer dieses fälschlich oft als Zwei-

Klassen-Gesundheitswesen verharmlosten, tatsächlich aber real existierenden Drei- oder Vier-Klassen-Gesundheitswesen sind all die Menschen, die als prekär Beschäftigte, Solo-Selbstständige, Kleingewerbetreibende, Kleinunternehmer – oftmals gerade in kreativen und künstlerischen Bereichen oder in „Dienstleistungen“ Tätigen – die nicht selten ganz aus aus jeder Gesundheitsversicherung herausfallen.

Diese „Kaste“ der Unversicherten ist in Deutschland dann noch schlechter dran sind als die „Privatversicherten“ oder wenigstens die „Kassenpatienten“. Ebenfalls im Stich gelassen werden zu häufig Opfer von Unglücken, Katastrophen, Unfällen oder Gewalttaten, Opfer sogenannter ärztlicher „Kunstfehler“, chronisch Kranke oder Kranke mit zu seltenen Krankheiten – und als Mitbetroffene und Mitleidende in der Regel immer auch deren Angehörige. Sie alle stehen nicht im Zentrum der gesundheitspolitischen Bemühungen um unsere „Solidargemeinschaft“.

Dies sind einige der Gründe, warum gut verdienende oder vermögende „Privatpatienten“ in Deutschland auch durchschnittlich eine signifikant höhere Lebenserwartung erreichen als „Kassenpatienten“ - oder gar die Unversicherten.

Diese Formen sozialer Segregation im Bereich der medizinischen Versorgung entsprechen nicht unseren Vorstellung eines modernen, demokratischen Gemeinwesens. Ein Prinzip, den Zugang zu

medizinischer Versorgung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Patienten zu separieren erscheint uns unangemessen, unzeitgemäß und seine Aufhebung von daher notwendig und längst überfällig.

Ärzteschwemme, Ärztemangel, zu wenig Pflegekräfte, Personalschlüssel

In Deutschland gibt es einen wesentlich höheren Anteil an Medizinern als in vielen anderen Ländern, gleichzeitig fehlen Ärzte und Pflegekräfte in den Krankenhäusern. Die Arbeitsbedingungen sowie die Entlohnung gerade für abhängig beschäftigtes medizinisches Personal sind nicht selten prekär. Einer Überversorgung mit Fach- und Hausärzten in Städten und Ballungszentren, und dort oft in den „besseren“ Stadtvierteln, steht eine sich ausdünnende Personaldecke in den ländlichen Gebieten gegenüber – bis auf ein klein wenig Kosmetik unternimmt Politik hier bislang nichts, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken.

Hygienemängel in deutschen Krankenhäusern

Immer wieder erschüttern Bericht über unhaltbare hygienische Zustände in deutschen Krankenhäusern die Öffentlichkeit. Gute Hygiene kann nur durch sorgfältig und gewissenhaft arbeitende Menschen hergestellt werden. Die Personalschlüssel, die Gehälter und die weiteren Arbeitsbedingungen sind deshalb die entscheidende Stellschraube, um Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen so betreiben zu können, wie die Menschen in Deutschland es auch erwarten und verlangen

dürfen. Schärfere Regulierung der Hygiene in Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen sind nötig, reichen aber deshalb alleine auf keinen Fall aus.

Gesundheitsschutz als wohnungspolitische Daseinsvorsorge

Schimmel, Asbest, toxische Lasuren, Lacke, Schutzanstriche an Innen- und Außenwänden, Fußböden, Decken, Gebälk oder im Dachstuhl, ständige Feuchtigkeit und vieles andere mehr, die Liste an Gesundheitsgefahren die von Wohnräumen und Gebäuden für ihre Bewohnerinnen und Bewohner ausgehen können ist lang. Besonders gefährdet sind dabei dann jeweils die ältere Menschen und Kinder, chronische Kranke oder anderweitig auf eine besonders gesundheitsförderende Umgebung angewiesene Personen, wie Frauen während einer Schwangerschaft.

Der Gesundheitsschutz von Bewohnerinnen und Bewohnern von Gebäuden ist eine elementare Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Schutzfunktion, die unser Staat als Rechts- und Sozialstaat zu gewährleisten hat – vergleichbar der Schutzfunktion, die der Rechtsstaat im Bereich des fahrenden Verkehrs durch Steuerungs- und Schutzinstrumente wie einer Straßenverkehrsordnung oder auch einer ganzen Reihe von Straftatbeständen im Strafgesetzbuch einnimmt.

Die kommunale Bau- und Wohnungsaufsicht hat in der Realität aber kaum eine relevante Bedeutung. Zudem muss jede Kommune finanziell

für eine mögliche alternative Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern aufkommen – die Kommunalverwaltung hat also ein Eigeninteresse, bei Gefährdungslagen möglichst solange wegzuschauen, solange es irgendwie geht. Zudem erliegen die lokalen Bauämter zu oft auch der Versuchung, den Interessen der Immobilieneigentümer mehr Gehör zu schenken als der Beeinträchtigung oder echten Not der Bewohnerinnen und Bewohnern. Bauämter sind letztlich verpflichtet bei Genehmigungserteilungen vorrangig nach der Interessenlage und den Schutzinteressen des Immobilieneigentümers zu entscheiden – noch dazu hat die Kommunalbehörde in der Regel ebenfalls ein Interesse einer bevorstehenden „Investition“ eines Immobilieneigentümers in ihrer lokalen Zuständigkeit nicht all zu viele Steine in den Weg zu legen.

All dies sind Gründe, warum die organisatorische Einheit zwischen Bau- und Wohnungsaufsicht und lokalen Bauämtern deutschlandweit aufgehoben werden muss. Wir fordern die Einrichtung eigener Mieterschutzbehörden, die den Gesundheitsschutz für Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden ähnlich der für den Arbeitsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zuständigen Gesundheitsbehörden administrativ abdecken, oder diesen bestehenden Arbeitsschutz- und Gesundheitsbehörden zuzuordnen sind.

Ländliche und Städtische Räume driften auseinander

Großflächige Agraranbauflächen im ländlichen Raum sind ebenso Objekt der Begierde institutioneller Finanzspekulation wie Wohnraum und Bauflächen in Großstädten und Metropolen. Das parallele Auftreten beider Phänomene gleicht einer korrespondierenden Röhre: die Flucht der Landbevölkerung in die Städte schafft durch den Untergang einer kleinteiligen bäuerlichen Landwirtschaft erst den Freiraum für diese Form der Bodenspekulation in ländlichen Gegenden, während umgekehrt steigender Nachfragedruck auf Wohnraum in Großstädten und Metropolen der Nährboden ist, auf dem dort die Boden- und Immobilienspekulation in den Himmel schießen kann.

Die Ballungszentren in Deutschland sind der Wucht der weltweiten Finanzspekulation ausgesetzt, die völlig ungebremst mitten in unsere Kieze durchschlägt. Die etablierten Parteien haben jeden Anspruch, gegen diese Renditejagd vorzugehen und die Menschen in Mietwohnungen vor den Dynamiken der globalen Finanzmärkte ernsthaft zu schützen, aufgegeben. Teilweise befürworten sie die mit dem Bevölkerungsaustausch einhergehende Verdrängung angestammter Stadtbevölkerung offen oder verklausuliert. Die Systematik der öffentlichen und kommunalen Haushaltsbewirtschaftung in Deutschland ist so ausgelegt, dass es für Kommunen attraktiver ist, sozial schwächere gegen einkommensstärkere Privathaushalte auszutauschen, anstatt nachhaltige Strategien zur Verbesserung der ökonomischen und sozialen

Stellung ihrer sozial schwächeren Bürgerinnen und Bürger zu verfolgen. Die Rechte der angestammten Bewohnerinnen und Bewohner in „angesagten“ Stadtquartieren verlieren in der Abwägung für kommunale Politik damit an Bedeutung.

Der Zerstörung vorhandener Vielfalt in urbanen Quartieren durch „Gentrifizierung“, die in unseren Großstädten vorangetrieben wird, führt zu homogenen Siedlungsstrukturen und spaltet die Städte nicht nur zunehmend in Ghettos für Reiche und Wohlhabende und Ghettos für die Armen und Einkommensschwachen, sondern spaltet die Städte auch zunehmend entlang der Generationen. In den Hochburgen der Gentrifizierung werden insbesondere alte Menschen aus ihrem angestammten Lebensumfeld vertrieben.

Gleichzeitig spaltet die gegenwärtige Entwicklung unser Land auch zwischen städtischen Verdichtungsräumen und ländlichen Regionen. Politik befördert zur Zeit nur den Verwertungsdruck in den Städten und verweigert gleichzeitig Strategien wie auf den Bevölkerungsrückgang in ländlichen Regionen nachhaltig reagiert werden soll. Stattdessen werden auch dort nur die Interessen der Bau- und Immobilienlobby bedient – in Deutschland wird weiterhin mit öffentlichen Geldern gute Gebäudesubstanz durch sogenannten „Rückbau“ bzw. „Stadtumbau“ vernichtet. Mit solchem Abriss auf Steuerkosten wird öffentliches Vermögen sogar zweifach gemindert – zum einen durch den Verlust der Gebäudesubstanz, zum anderen durch die Abrisskosten. Ein Irrsinn, von

dem nur die Bau- und Immobilienbranche profitieren und den die Allgemeinheit mit ihrem Steueraufkommen finanzieren muss.

Das Ausbluten der Kommunen, der sukzessive Verlust von Infrastruktur und Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen geschieht dabei nicht zufällig und auch nicht als unabwendbares Naturereignis, sondern wird administrativ gezielt vorangetrieben.

In einer Gesellschaft in der immer größer werdende Teile der Menschen Mieten für normalen Wohnraum nicht mehr (oder kaum noch) aufbringen können, in der immer mehr Menschen aus ihren Stadtvierteln verdrängt werden geht aber für alle Bürgerinnen und Bürger – und damit die gesamte Gesellschaft – die Freiheit verloren.

Gentrifizierte Stadtquartiere, die wegen ihrer massiven baulichen Aufwertung von einer kurzsichtigen und kulturblinden Schmalspurpolitik als kultureller Fortschritt gepriesen werden sind in Wahrheit das Gegenteil. Eine Entmischung einer heterogenen Bevölkerungszusammensetzung im Zuge zunehmend auf separierte Stadtquartiere konzentrierter sozial segregierter, in sich homogener Bevölkerungsteile ist ein gravierender kultureller Rückschritt. Gentrifizierung bedeutet nichts Geringeres als die sukzessive Auflösung einer pluralistischen Gesellschaft zu Gunsten eines Zerfalls in separate Parallelgesellschaften, eines Nebeneinanders separater Parallelgesellschaften für die Bitterarmen, die Armen, die Halbarmen, die Mittelarmen, die kläglichen Reste der geschröpften Mittelschichten,

sowie die Neu- und Superreichen in ihren „gated communities“.

Der Abstieg besonders der Mittelschichten in den westlichen Gesellschaften schlägt sich unmittelbar in Form der Segregation auf den „Wohnungsmärkten“ auch räumlich nieder. Eine Tendenz zur Abkapselung als Rückzugsreaktion gerade der Mittelschichten ist der gefährlichste Sprengstoff für die Idee der auf den individuellen Freiheitsidealen begründeten Zivilgesellschaft. Das Rückgrat einer aktiven Bürgergesellschaft ist die möglichst breit in der Gesellschaft verwurzelten wie ausstrahlende Mittelschicht, sie ist der Kitt, der die Gesellschaft zusammen hält. Gerät die Mittelschicht ökonomisch, kulturell und sozial zu stark unter Druck, verliert eine auf Freiheit basierende Gesellschaft aber genau dieses Rückgrat. Sofern gesellschaftlicher Aufstieg aus eigenem Geschick zum lebensfernen Mythos verblasst, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft das Erleben von Vorbildern verschwindet, dann verschwindet auch eine Idee einer von aufgeklärten Bürgern getragenen gemeinsamen Gesellschafts- und Verfassungsordnung nach und nach aus den Köpfen und Herzen der Menschen. Je mehr die Politik die Mittelschicht aber Preis gibt, um den Verwertungs- und Renditeinteressen von Finanzinvestoren und Spekulanten immer mehr Aktionsraum in allen Lebensbereichen zur Verfügung zu stellen, desto mehr zerstört Politik das Fundament gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Gerade den Geschäftsmodellen institutioneller Anbieter von Wohnraum, Infrastruktur und Versorgungsleistungen mag es unmittelbar entgegenkommen, dass Politik landauf landab den Menschen in Deutschland das Leben in ländlichen Regionen sukzessive „madig“ macht und auf allen medialen Kanälen nur noch die positiven Aspekte des Lebens in hochverdichteten Städten propagiert – denn ein zunehmend hoher Nachfragedruck nach Wohnraum, Infrastruktur und Versorgung, der sich auf engstem Raum in Ballungszentren verdichtet, entspricht genau ihren Renditezielen. Verlierer sind auch hier kleine und mittlere Unternehmen – also wieder die Mittelschicht – die nicht zum Kreis der „big player“ in diesen Branchen zählen.

Die Segregation auf „Teilmärkten“ des „Wohnungsmarktes“ steht deshalb für mehr als nur ein Wechselspiel von „Angebot“ und „Nachfrage“. Mit dem Verlust des Pluralismus in der Gesellschaft geht am Ende die Freiheit für alle verloren - der Mensch zählt nicht mehr als Mensch, sondern am Ende zählt nur noch was man an ihm verdienen kann.

Der Spaltung unseres Landes in entvölkerte ländliche Regionen, in den global agierende Agrarkonzerne ihren Milliardengeschäften auf immer größer werdenden industriell bewirtschafteten Flächen ungehindert nachgehen, einerseits und überlaufende Ballungszentren und Städte, in denen Menschen vermehrt nur noch zu Objekten der Renditeinteressen der Versorgungskonzerne degradiert werden, die die urbane Infrastruktur kommerziell betreiben, ist weder im Interesse der Freiheit,

noch nützt sie den Individuen oder mehrt gar den Nutzen für das Gemeinwohl. Ein solche Spaltung unseres Landes bedient nur einseitige Profitinteressen. Demokratische Politik muss damit aufhören, nur solche einseitigen Profitinteressen voran zu treiben und sich wieder darauf besinnen, sich dem Gemeinwohl zu verpflichten. Der sukzessive Umbau und Ausverkauf unserer Regionen und Städte, nur damit diese besser zu diversen globalen Geschäftsmodellen passen, entspricht nicht den Idealen und Werten, auf denen ein humanistisches, demokratisches und republikanisches Europa begründet wurde. Die Politiken der Europäischen Union, die diese Entwicklungen zielgerichtet vorantreiben sind zu beenden, für Deutschland muss eine nachhaltige Regionalentwicklung wieder zentrales politisches Handlungsfeld werden.

Biodiversität: Überlebenswichtige Infrastruktur ist bedroht

Ein überlebenswichtiger Teil der Infrastruktur, auf der unserer moderner Wohlstand beruht ist akut bedroht. Unter Insektenpopulationen, die für die Nahrungsmittelproduktion als Bestäuber ein unverzichtbare Voraussetzung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln darstellen, grassieren in den letzten Jahren Massensterben. Wichtige wilde Bestäuberpopulationen sind in Nordwesteuropa und Nordamerika in ihrem Bestand akut gefährdet. Wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen durch Ackergifte, Überdüngung, Monokulturen, intensive Landnutzung und fehlende Wildnis verloren. Die isolierte Insellage vieler Naturschutzgebiete reicht zur Erhaltung der Biodiversität nicht aus: die Tiere gelangen nicht von einem Gebiet zum nächsten. Urbane Ballungszentren werden inzwischen zu Rückzugsräumen für Tiere und Pflanzen, die in von monokulturell geprägtem Agraranbau ihre Siedlungsräume in ländlichen Regionen verlieren.

Eine fortgesetzte Schädigung der Insekten-Flora wird unbekannte Folgen für Nahrungsmittelsicherheit haben. Als wesentliche Ursache muss eine weitreichende Vergiftung der Insektenpopulationen durch den starken Einsatz von Pestiziden in der intensiven, auf Monokulturen aufbauenden, industriellen Landwirtschaft angesehen werden. Wirtschaftliche Interessen der Hersteller müssen gegenüber den Interessen des Naturschutzes, Artenschutzes und des Allgemeinwohls zurückgestellt werden und wirksame Verbote solcher Toxide erfolgen.

Der Irrweg einer industrialisierten Landwirtschaft mit ihren Konzentrationsprozess auf Massenproduktion in wenigen Großbetrieben und riesigen Tierfabriken muss verlassen werden. Die Fixierung auf die Steigerung von Exportraten und Maximierung von Profiten in der Agrarwirtschaft ist ein falsches Konzept zur Sicherung der Ernährungsgrundlagen der Menschheit. Eine fundamentale Neuausrichtung der Agrarpolitik, insbesondere der Agrarpolitik der Europäischen Union, ist unerlässlich. Ein Umsteuern auf ökologische und dezentrale Produktion in kleineren Betrieben muss Leitmotiv einer echten Agrarwende sein. Für städtische Verdichtungsräume sind völlig neue Konzepte für Fragen des Naturschutzes, Gartenbaus und damit verbunden eines ökologischen Städtebaus nötig. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Erhaltung der Biodiversität braucht es dringend ein nationales Planwerk „grüne“ Infrastruktur, Insektenschutz muss ein eigenes, seiner Bedeutung für den Wohlstand der Menschheit angemessenes, Handlungsfeld werden.

Leitkulturdebatte in Deutschland, Migration, Integration

Eine politisch vorgeschobene Debatte über die Notwendigkeit einer eigenen „Leitkultur“ in Deutschland lehnen wir ab. Die Befürworter eines solchen neu zu formulierenden oder gar neu im Grundgesetz zu verankernden „Leitkultur“-Gedankens benützen diese populistische Floskel zu häufig nur, um im Gewand dieser Debatte Ressentiments zu schüren. Davon distanzieren wir uns und widersprechen deshalb auch allen Forderungen nach Änderungen oder Ergänzungen des Grundgesetzes unter einer solchen Prämisse. Es bedarf auch gar keiner Formulierung eines neuen „Leitkultur“-Gedankens, denn ein solcher ist schon seit über 60 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland formuliert und bereits im Grundgesetz verankert:

Leitkultur in der Bundesrepublik Deutschland ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Diese Leitkultur, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, ist völlig ausreichend um die Vielschichtigkeit auch spannungsgeladener gesellschaftspolitischer Entwicklungen bewältigen zu können. Allerdings eignet sich die freiheitlich-demokratische Grundordnung tatsächlich nicht, um sachgerechte politische Debatten auf ein dumpfes Niveau herunter zu ziehen und beispielsweise auch altbackenes „völkisches“

Gedankengut durch die Hintertür in politischen Diskussionen wieder salonfähig werden zu lassen. Wir wünschen uns von allen anderen demokratischen Parteien in dieser Frage mehr Verfassungspatriotismus und mehr Standfestigkeit, statt den eigenen Standpunkt nach den jeweils tagesaktuellen Verbal-Kapriolen rechter Demagogen womöglich täglich neu auszurichten.

Deshalb setzen wir uns generell für die Förderung von anerkannte, nicht anerkannte, ethnische, religiöse, soziale und andere sichtbare Minderheiten Ein, egal woher sie kommen."

Zur in der Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Konstituierung am 23. Mai 1949 im Verfassungsrang geltenden Leitkultur gehören neben anderen Grundrechten unveräußerlich und unteilbar das Recht auf Gleichberechtigung der Geschlechter, das Recht auf freie Religionsausübung sowie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Da diese Rechte bereits zur Leitkultur der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehören, bedarf es in Deutschland auch keiner anderen Leitkultur mit anderen Inhalten als diesen. Wer verneint, dass auch religiöse Vielfalt zu diesem Kanon zählt, argumentiert nicht auf dem Boden des Grundgesetzes.

Allen Menschen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, ist unmissverständlich abzuverlangen, dass sie diese freiheitlich-demokratische Grundordnung und die darin niedergelegten

Rechte respektieren und sich im Alltag entsprechend verhalten. Zu ächtendes Fehlverhalten muss von allen demokratischen Kräften in Deutschland immer zurückgewiesen werden, ein „unter den Teppich kehren“ darf in keinem einzigen Fall und schon gar nicht aus reiner Bequemlichkeit oder dem Wunsch, bestimmte Verstöße oder Vergehen nicht wahrhaben zu wollen, toleriert werden.

Eine deutsche Schicksalsfrage: Kein Wohlstand ohne Einwanderung – Zukunftsversprechen ohne offene Gesellschaften sind eine Illusion

Deutschland war immer Einwanderungs- und Auswanderungsland. Die These, Deutschland könne kein Einwanderungsland sein, war immer eine politische Lebenslüge, um sich historische Migrationsverläufe nicht eingestehen zu müssen. Die lebensalltägliche, soziale und geistige Bereicherung einer vielfältigen Gesellschaft kann Menschen aber auch beunruhigen und verunsichern. Um die Herzen der Beunruhigten muss aufrichtig geworben werden, anstatt durch kleingeistiges, borniertes und engstirniges Gerede nur Zwietracht und Missgunst zu nähren. Politik, die den Mut nicht aufbringt, den Menschen die Wahrheit über die Notwendigkeit von Einwanderung nach Deutschland zu sagen und die in dieser Frage nicht Klartext redet, entzieht sich ihrer Verantwortung für die Zukunftssicherung des Wohlstands in Deutschland. Deutschland kann seinen Wohlstand ohne gesteuerte Einwanderung in den nächsten Jahrzehnten nicht aufrecht erhalten. Eine ehrliche und offene

Einwanderungspolitik ist für die Wirtschaftsnation Deutschland eine entscheidende Schicksalsfrage. Das demographisch bedingte Kippen der Alterspyramide setzt die Frage, aus wem sich die aktive Generation einmal zusammensetzen soll, wenn die Mehrheit der autochthonen Bevölkerung älter als 60 Jahre sein wird, auf die Agenda. Berechtigte Hinweise auf Probleme bei Einwanderung und Integration dürfen von dieser übergeordneten Herausforderung nicht ablenken. Deutschland braucht eine nationale Strategie für Einwanderung und Integration und Deutschland muss ausreichend Gehör in der Europäischen Union zurückgewinnen um auch dort eine demographiegerechte Einwanderungsstrategie zu ermöglichen. Neue individuelle Perspektiven für Jede und Jeden zu ermöglichen muss den sozial und ökonomisch längst „abgehängten" Teil unserer Zivilgesellschaft dabei mit einschließen – ökonomische und soziale Integration für Alle muss das Ziel lauten. Exklusive Integrationsbemühungen nur für Einwanderinnen und Einwanderer wären ein gesellschaftspolitischer Irrweg.

Flüchtende: Politik und Administration sind
auf diese Herausforderung nicht gut eingestellt

Um unnötigen zusätzlichen Druck auf bereits angespannte „Wohnungsmärkte" zu vermeiden, muss der „Königsteiner Schlüssel" in Zeiten stark steigender Ankunftszahlen Flüchtender ausgesetzt werden. Bei kurzfristig hohen Ankunftszahlen sind Wohnungen für Flüchtende bevorzugt dort zur Verfügung zu stellen, wo bezugsfreie Wohnungen bereits vorhanden sind und nicht erst neu errichtet werden müssen. In

angespannten regionalen und lokalen „Wohnungsmärkten“ bestehende Versorgungsengpässe und andere logistische Hemmnisse für die Unterbringung Flüchtender ziehen vermeidbare zusätzliche Kosten und Belastungen nach sich. Alle Leistungen und Angebote für Unterbringung, Begleitung, Betreuung, Qualifizierung und Integration, insbesondere therapeutische Angebote für traumatisierte Flüchtende, müssen ausgeweitet, intensiviert sowie zusammengefasst aus einer zentralen Bundesbehörde heraus – jeweils vor Ort – erfolgen. Starke Fluktuationen von Ankunftszahlen Flüchtender kann der Bundeshaushalt leichter auffangen als Kommunen oder Bundesländer, deshalb sind diese Aufgaben in die Alleinzuständigkeit des Bundes zu überführen. Öffentliche Mittel, die zur Unterbringung und Versorgung Flüchtender eingesetzt werden, sollten vorrangig auch zur gezielten Unterstützung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung in strukturschwachen Regionen und Kommunen beitragen können.

Gegenüber traumatisierten Flüchtenden ist es eine humanitäre Verpflichtung, ihnen für eine erste Ankunftsphase einen geschützten Rückzugsraum zu bieten. Improvisierte Massenunterkünfte, nur um auf den Umzug in erst noch zu errichtende neue Interimsunterbringungen zu warten sind deshalb unvertretbar, solange bundesweit bezugsfähige Wohnungen in großer Zahl zur Verfügung stehen. Alle Zuständigkeiten für spätere Wohnortwechsel sind ebenfalls auf der Bundesebene zu konzentrieren, um auch in diesen Fragen administratives Vorgehen aus einem Guss zu ermöglichen.

Zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig: Millionen Deutsche rutschen in die Rentenfalle

Die Grundidee einer gesetzlichen Alterssicherung ist, Menschen vor dem Lebensrisiko Altersarmut zu schützen. Die Aufkündigung dieses Grundkonsens durch das Absenken des Rentenniveaus auf unter 50 % bedeutet für Millionen Menschen in Deutschland die Abschaffung ihrer gesetzlichen Rente. Der zur Auszahlung noch verbleibende Rentenrest hat für sie nur noch die Qualität eines besseren Almosens. Wo und wie all die Millionen Menschen, die in den nächsten Jahrzehnten in diese Rentenfalle rutschen, im Alter dann ihr „Auskommen“ haben sollen, beantworten die, die den Grundkonsens der gesetzlichen Rente aufgekündigt haben, nicht. Da für die Ballungszentren in den nächsten Jahrzehnten weitere Mietsteigerungen gewünscht sind, fallen Millionen Menschen in eine soziale Lücke: Alterseinkommen und Anstieg der Wohnkosten ergeben ein Schere, die für sie nicht mehr aufgeht. Eine grundlegende Neuausrichtung der gesetzlichen Alterssicherung ist angesichts dieser Gentrifzierungsprozesse unabdingbar.

Ohne dass jemand Besitzstände verliert und aufgeben muss, wird es hierzu aber keine Lösung geben. Nur mit Luftbuchungen und etwas Reformkosmetik wird diese politisch herbeigeführte Rentenlücke nicht wieder verschlossen werden. Diese Rentenfrage betrachten wir dabei nicht nur als „soziales“ Thema sondern als essentielle Demokratiefrage.

Den Rechtsstaat stärken

Rechtsstaatlichkeit ist wesentliche Grundlage für Demokratie, Menschenrechte, allgemeine und individuelle Freiheit.

Nur die Garantie der Grund- und Menschenrechte, der bürgerlichen Freiheitsrechte durch einen handlungsfähigen Rechtsstaat bildet die Basis der Gleichstellung der selbstbestimmten persönlichen Entwicklung der Menschen. Lebenschancen kaufen können sich unter anderen Voraussetzungen sonst nur diejenigen, die es mit anderem als rechtsstaatskonformen Vorgehen vermögen, ihre Interessen durchzusetzen. Rechtsstaatlichkeit ist deshalb ein Wert an sich. Die Durchsetzung des Rechts muss dabei stets öffentlicher Kontrolle unterliegen, denn jede Form der Privatisierung der Durchsetzung des Rechts führt zur Herrschaft von Willkür anstelle der Herrschaft des Rechts. Legitimation besteht nur dort, wo allgemeingültige, also auch überprüfbare Regeln gelten. Private und individuelle Akteure können nicht an die Stelle öffentlicher Institutionen treten, damit würde die Herrschaft von Partikularinteressen über das Allgemeinwohl gehoben. Deshalb muss neoliberalen Privatisierungs- und Deregulierungsideen im Bereich des Rechtsstaats ebenso eine scharfe Absage erteilt werden, wie allen Teilen der Zivilgesellschaft, die für sich reklamieren, das Recht in die eigene Hand nehmen zu wollen. Niemand hat das Recht, sich darauf zu berufen einen vermeintlichen Volkswillen zu vollziehen, nur um sich mit einer solchen Ausrede aus seiner

individuellen Verantwortung für begangene Straftaten herauszureden. Kriminelle Handlungen sind kein Ausdruck eines politischen oder moralischen Statements sondern nur Handlungen, die sich gegen andere Menschen richten.

Vor allem sorgt die mit weitgehenden Befugnissen und Gewaltlmonopol ausgestattete Polizei durch ihre Lobbyarbeit für Polarisierung und neigt zur Verselbstständigung. Die nicht immer angemessene Ausbildung, mangelnde Fehlerkultur und Transparenz, Korpsgeist, und unter anderem rassistische Diskrimmung innerhalb der Polizei, aber auch die Überforderung aufgrund einer wachsenden Zahl an Aufgaben führen zu einem Vertrauensbruch, welcher zwingend zu gesunden ist. Auch Anonyme arbeitende, unabhängig mit Kompetenzen und Befugnisse ausgestattete Beschwerdestellen gegen Polizeigewalt können einen Beitrag dazu leisten, dass sich die mit strukturellen Problemen behaftete Polizei wandelt um den gesellschaftlichen Veränderungen gerecht werden zu können und damit eine rechtsstaatliche Einhegung gewährleistet ist.“

Wohlstand, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit

Die Rechtssicherheit bedarf der Funktionsfähigkeit staatlicher Infrastruktur und öffentlicher Daseinsvorsorge. Eine Ideologie die propagiert, dass nur eine bis an den Rand der Handlungsunfähigkeit herunter gesparte Staatlichkeit „erste Bürgerpflicht“ ist, ist keine Ideologie der Freiheit sondern höhlt die demokratische Grundordnung aus. Freiheit ist nicht die Abwesenheit von Ordnung.

Ohne Ordnung und Regeln gibt es keine Freiheit, sondern nur die Willkürherrschaft des Rechts des Stärkeren über Schwächere.

Demokratie und Freiheit brauchen deshalb den Rechtsstaat und ein funktionsfähiger Rechtsstaat braucht gleichermaßen Finanzierung wie breite gesellschaftliche Anerkennung und Akzeptanz seiner hoheitlichen Funktionen. Allen Kräften in der Gesellschaft, die bestrebt sind Funktionsfähigkeit und Allgemeingültigkeit des Rechtsstaates zu unterminieren – egal auf welche Rechtfertigungslehre oder sonstige freiheitsferne Gesinnung sie sich dabei berufen, um sich bei der Durchsetzung ihrer Partikularinteressen nicht durch eine Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und die Rechte Schwächerer
einschränken zu müssen – muss die Zivilgesellschaft die Legitimation verweigern. Deshalb bekennen wir uns zum Gewaltmonopol unseres Rechtsstaates und zu Polizei und Justiz als Garanten des Rechts in Deutschland.

Keine Privatisierung der Judikative - Nein zu TTIP, CETA und TISA

Wir sind in Anbetracht der geplanten Handelsabkommen TTIP, CETA und TISA in großer Sorge um zentrale Errungenschaften unserer Demokratie. Solche Abkommen höhlen Standards unseres Rechtsstaats durch Sonderklagerechte für Konzerne aus, bremsen einzelstaatliche Sozial- und Umweltpolitik aus, beeinträchtigen Arbeitnehmerrechte und beschädigen die demokratische Gesetzgebung durch ein System privatisierter Ersatzinstitutionen. Die Folgen für betroffene Mieterinnen und Mieter, sobald Investoren private Investitionsgerichte anrufen, und reklamieren, einen Verlust durch Verstöße gegen zudem hochproblematisch konstruierte „Investorenschutz"-Rechte erlitten zu haben, sind unabsehbar.

Internationale Freihandelsabkommen, durch die Gesetzentwürfe erst Lobbyisten zur Prüfung vorgelegt werden, bevor sie gewählten Parlamentariern zur Beratung erhalten, verstoßen gegen grundlegende Demokratieprinzipien. Die vorgeschlagenen Abkommen mit solchen Investitions-Schiedsgerichten verstoßen klar gegen demokratische, republikanische und rechtsstaatliche Grundwerte. Die vorhandenen staatlichen Gerichte können die berechtigten Interessen von Investoren ausreichend schützen. Die Schaffung von Sondergerichten für einzelne Gruppen von Rechtsuchenden ist ein demokratie-, verfassungs- und rechtspolitischer Irrweg – es wäre die Etablierung einer Paralleljustiz. Es gibt keine demokratiepolitische Legitimation für ein solches Privileg einer Paralleljustiz für eine kleine Zahl gesellschaftlicher Akteure.

Demokratie, Parlamentarismus, Opposition –

Warum eine neue Partei?

Demokratie lebt von Opposition. Die Mächtigen in der Gesellschaft organisieren ihre Interessen – durch Lobbys oder auf anderem Wege – und setzen ihre Anliegen in der politischen Entscheidungsfindung durch. Politische Parteien, die vorrangig Regierungsbeteiligungen anstreben, müssen sich mit solchen Lobbyinteressen arrangieren. Politische Ansichten, die sich zu weit vom bundesdeutschen Meinungsmainstream unterscheiden werden zu gerne mit dem Bannstrahl der „Regierungsunfähigkeit“ belegt. Wer in Deutschland als politische Partei nicht das Attribut „regierungsunfähig“ zuerkannt bekommen will, muss sich einem bestimmten Meinungskanon beugen, der angeblich eine solche „Regierungsfähigkeit“ definiert: man muss bereit sein, Kriege zu führen, man muss dem Mantra eines unentwegt zu befeuernden wirtschaftlichen Wachstums huldigen, man muss sich ablehnend gegenüber einer Legalisierung „weicher“ Drogen positionieren, man muss stets ohne jede Einschränkung für „stabile“ politische Verhältnisse plädieren (obwohl – siehe Finanzkrise, Griechenlandkrise, Flüchtlingskrise – die realen Verhältnisse regelmäßig alles andere als stabil sind), man muss dem Mantra folgen, dass die gängige Praxis energetischer Aufwertung von Wohngebäuden nicht in Frage gestellt werden darf und vieles andere mehr. Wer sich skeptisch-distanziert zur Europäischen Union positioniert, wird sofort als „Europafeind“ abgestempelt. Eine differenzierte Position, wonach man sich sehr wohl

für eine auch vertiefte europäische Einigung, aber gleichzeitig gegen den Fortbestand der Europäischen Union in ihrer jetzigen Form ausspräche, würde sofort als europafeindlich stigmatisiert. Obwohl es keine große Sache sein sollte, die Frage aufzuwerfen, ob in absehbarer Zukunft auch eine vollständige Neugründung eines Europäischen Integrationsbündnisses, dass die bisherige Europäische Union ablöst, ein Ausweg aus der Sackgasse sein kann, in die sich die aufgeblähte Europäische Union manövriert hat. Die Kontroverse um den Abschluss von Freihandelsabkommen mit privatisierten Schiedsgerichten für einen „Investorenschutz“ markieren beispielsweise aus dem Blickwinkel der Interessen von Mieterinnen und Mietern eine Grundsatzfrage von existenzieller Bedeutung. Die Frage, welcher Spielraum Finanzmarktakteuren noch eingeräumt wird, entpuppt sich womöglich irgendwann als Sollbruchstelle für die Weiterexistenz der Europäischen Union. Innerhalb eines kommerzialisierten Meinungsmainstreams in Deutschland finden über solche politische Grundsatzfragen aber keine wirklichen differenzierten und tatsächlich pluralistische Debatten statt.

Sofern für Parteien wirklich ein starrer inhaltlicher Kanon besteht, nachdem sie als „regierungsfähig“ oder „regierungsunfähig“ kategorisiert werden, dann wäre ein solcher Kanon nichts anderes als eine auf Langlebigkeit ausgelegte politische Veränderungssperre für Deutschland. Die „Lizenz“ zum Regieren bekäme in Deutschland nur, wer sich dieser Veränderungssperre beugt. Nur Parteien, die sich im „Marsch

durch die Instanzen“ solange bis zur Unkenntlichkeit abgeschliffen haben, bis sie sich von den anderen „regierungsfähigen“ Parteien gar nicht mehr unterscheiden, würden die politische Agenda bestimmen.

Wir als engagierte Bürgerinnen und Bürger wollen unsere Themen und Erfahrungen dennoch aktiv in unser demokratisches Gemeinwesen einbringen. Wir wollen Dinge verändern. Sofern die Bedingung, um als neue politische Partei „Regierungsfähigkeit“ attestiert zu bekommen ist, sich einem Kanon einer politischen Veränderungssperre unterwerfen zu müssen, dann wollen wir in so einem Sinne niemals „regierungsfähig“ werden. In diesem Sinne bekennen wir uns dazu, Opposition zu sein und auch Opposition sein zu wollen.

Aber wir wollen vor allem auch eine andere, eine bessere, politische Kultur, wir wollen eine bessere Demokratie, wir wollen eine echte Demokratie, und nicht nur eine Pro-Forma-Demokratie.

Die bestehenden Parteien werden durch das Parteienrecht und das geltende Wahlrecht in ganz bestimmte Schemen und Strukturen gepresst, auf dieser Basis ist eine grundlegende und nachhaltige Veränderung und Verbesserung der politischen Kultur nicht möglich. Um wieder politische Verhältnisse zu erreichen, bei der sich wieder deutlich mehr Menschen mit den demokratischen Institutionen unseres Staates positiv identifizieren sind tiefgreifende Reformen des Wahlrechts, des Parteienrechts ebenso unerlässlich und unabdingbar, wie neue

Möglichkeiten zur Partizipation in Institutionen, zur Transparenz politischer und administrativer Entscheidungsprozesse und zu Plebisziten.

Unsere Erfahrungen aus Konflikten um kontroverse Einzelentscheidungen auf dem Gebiet der Stadtentwicklung, der inhaltliche Streit um den richtigen Weg einer tatsächlich nachhaltigen und sozial ausgewogenen Stadtentwicklung, prägt unsere politischen Erfahrungen besonders. Das gekonnte Vortäuschen und Inszenieren von „Bürgerbeteiligung“, bei dem engagierte, aber eben auch kritische Bürgerinnen und Bürger von politisch Verantwortlichen zu häufig nur als Statisten in der Simulation einer jeweiligen demokratischen Teilhabe verstanden werden, um Inszenierungen von Bürgerbeteiligungen eine nötige Glaubwürdigkeit zu verleihen, die für die mediale Darstellung unerlässlich ist, während dieselben politischen Verantwortlichen die eigentlichen Sachentscheidungen im Vorfeld längst getroffen haben, mit der Verkündung aber noch warten, bis medial die inszenierte „Bürgerbeteiligung“ aufbereitet worden ist, solche Formen nur simulierter Demokratie wollen wir nicht.

Als Bürgerinnen und Bürger empört uns die Ohnmacht, in die die etablierten politischen Parteien in großer Einmütigkeit die Mieterinnen und Mieter rechtspolitisch in Deutschland immer mehr abdrängen wollen. Noch mehr empört uns aber die Bigotterie gerade Derjenigen, die sich in der Öffentlichkeit als besonders „sozial“ brüsten, obwohl sie im politischen Alltag effektiv nur den wirtschaftlichen Interessen

zuarbeiten, die nichts anderes im Schilde führen als Wohnraum durch Aufwertung und Verteuerung für die Normalbevölkerung unbezahlbar zu machen. Gleichzeitig werden im Zuge eines neoliberalen „Durchregierens“ über alle politische Ebene und quer durch alle etablierten Parteien hinweg alle Bevölkerungsgruppen ins ökonomische und soziale Abseits gedrängt, die nicht einem ganz bestimmten neoliberalen Idealtypus eines (zudem nur männlich verstandenen) „Leistungsträgers“ entsprechen – dies ist zwar nicht nur ein wohnungspolitisches Problem, aber in der Verschärfung auf den „Wohnungsmärkten“ manifestiert sich diese übergeordnete Entwicklung signifikant.

Das neoliberale Dogma von der Sinnhaftigkeit von Sozialabbau, Rentenkürzung oder dem Marodieren öffentlicher Infrastruktur und Verwaltung ist ein Angriff auf den Wesenskern einer wirklich im Innern – und nicht nur der äußeren Erscheinungsform nach – demokratisch verfassten Gesellschaft. Wenn die Eliten der Gesellschaft einem „abgehängten“ Teil der Gesellschaft entsagen und sich nur noch darauf konzentrieren, die jeweiligen Lebenssphären immer weiter von einander abzuschotten, dann löst sich die kulturelle und politische Bindung einer Gesellschaft auf. Das Auseinanderdriften von Wohnquartieren ist dafür nur ein Aspekt, wo dies sichtbar wird. Der stillschweigende neoliberale Konsens unter unseren gesellschaftlichen und politischen Eliten ist die größte Bedrohung für unsere Demokratie.

Unsere Erfahrungen mit unseren Institutionen, etablierten Parteien und politischen Funktionsinhabern, wo wir die Demokratie in unserem Staat zu oft nur als reine Farce erleben und unsere Ernüchterung über das großflächige politische Versagen gerade der etablierten Oppositionsparteien führten uns zu der Erkenntnis, dass wir neben Regierenden, die aus unserer Sicht nicht in unserem Sinne regieren, ein anderes vorrangiges Problem haben: den totalen Funktionsausfall von Opposition bei all diesen Themen und Problemen, die uns am meisten Sorgen bereiten. Dieses Defizit an Opposition anzugehen, sehen wir deshalb als Bürgerinnen und Bürger als unsere vorrangige Verpflichtung.

Wir wollen unser Gemeinwesen zurück. Wir wollen eine echte Demokratie, die diesen Namen auch verdient. Dafür engagieren wir uns.